



Das Recht auf Nahrung indigener Gemeinschaften in Lateinamerika

**Der Kampf der Sawhoyamaxa in Paraguay und
der Guarani-Kaiowá in Brasilien um ihre Rechte**





Impressum:

Herausgeber:
FIAN Deutschland e.V.
Briedeler Straße 13
D-50969 Köln
fian@fian.de • www.fian.de

FIAN Österreich
Schwarzspanierstr. 15/3/1
A-1090 Wien
office@fian.at • www.fian.at

Autorin: Angelika Beck
Gestaltung: Uschi Strauß

Fotos: © FIAN oder s. Bildunterschrift
Umschlagfoto links: © Suki Ozaki
Umschlagfoto Mitte: © Jonas Vanreusel

Mit freundlicher Unterstützung durch



ISBN 978-3-943662-01-6

Köln, Januar 2012

Inhalt

Zusammenfassung	5
1 Einleitung	6
2 Hunger und Unterernährung indigener Völker in Lateinamerika	8
2.1 Hunger als Ergebnis mehrfacher Diskriminierung	10
2.2 Hunger als Verletzung des Rechts auf Nahrung	12
3 Der rechtliche Schutz des Rechts auf Nahrung indigener Völker	13
3.1 Schutz auf internationaler Ebene	13
3.2 Schutz im interamerikanischen Menschenrechtssystem	16
4 Die Rechte indigener Völker in Paraguay	18
4.1 Der Schutz des Rechts auf Nahrung indigener Völker in Paraguay	18
4.2 Der Kampf der Sawhoyamaya um ihre Rechte	19
4.3 Die Unterstützung FIANS für die Sawhoyamaya	21
5 Die Rechte indigener Völker in Brasilien	22
5.1 Der Schutz des Rechts auf Nahrung indigener Völker in Brasilien	22
5.2 Der Kampf der Guarani-Kaiowá um ihre Rechte	25
5.3 Die Unterstützung FIANS für die Guarani-Kaiowá	27
6 Hürden und Chancen zur Realisierung des Rechts auf Nahrung indigener Völker	29
7 Quellen	31

Abkürzungsverzeichnis und Glossar

ACP	<i>Ação Civil Pública</i> , öffentliche Zivilklage in Brasilien
Allgemeine Bemerkung	Von UN-Vertragsorganen verfasste Auslegung eines Menschenrechts, in der das Recht und damit verbundene Pflichten konkretisiert werden. Sie ist nicht rechtsverbindlich, besitzt aber autoritativen Charakter.
AWZ	Bundestagsausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention von 1969
CIDH	Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
CIMI	<i>Conselho Indigenista Missionário</i> , Indigenenmissionsrat Brasiliens
Demarkierung	offizielle Anerkennung indigener Gebiete und rechtliche Absteckung ihrer Grenzen. Der Prozess kann in Brasilien in fünf Phasen unterteilt werden (Identifizierung, Deklaration, Demarkierung, Homologisierung, Registrierung).
FAO	Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen
FUNAI	<i>Fundação Nacional do Índio</i> , Indigenenbehörde Brasiliens
FUNASA	<i>Fundação Nacional da Saúde</i> , Gesundheitsbehörde Brasiliens
Homologisierung	vierte Phase im Demarkierungsprozess indigener Gebiete in Brasilien
IACHR	Interamerikanische Kommission für Menschenrechte
IBR	<i>Instituto de Bienestar Rural</i> , Landbehörde Paraguays, die 2003 in das INDERT überführt wurde
ILO	<i>International Labour Organization</i> , Internationale Arbeitsorganisation, Sonderorganisation der UN
INDERT	<i>Instituto Nacional de Desarrollo Rural y de la Tierra</i> , Institut für ländliche Entwicklung in Paraguay, Nachfolgeinstitut des IBR seit 2003
INDI	<i>Instituto Paraguayo del Indígena</i> , Indigenenbehörde Paraguays
Justiziabilität, justiziabel	Möglichkeit, ein Recht bei seiner Verletzung vor einem Gericht oder RichterInnen einzufordern
MP	<i>Ministério Público</i> , Staatsanwaltschaft Brasiliens
MS	Mato Grosso do Sul, Bundesstaat im Südwesten Brasiliens
NGO	<i>Non-governmental Organization</i> , Nichtregierungsorganisation
OAS	<i>Organization of American States</i> , Organisation Amerikanischer Staaten
Rechte der dritten Generation	Rechte, die sich nach den bürgerlich-politischen (erste Generation) und wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten (zweite Generation) herausbildeten und allgemeine, abstrakte und kollektive Rechte wie auf Entwicklung, Frieden oder saubere Umwelt umfassen. Die Einteilung in Generationen ist gebräuchlich, der Begriff Dimensionen wäre treffender, um eine Hierarchisierung zu vermeiden.
TAC	<i>Termo de Ajustamento de Conduta</i> , außergerichtliches Abkommen in Brasilien, mit dem das <i>Ministério Público</i> Rechtsverletzungen durch staatliche Behörden abhelfen kann, indem diese sich im TAC zu bestimmten Maßnahmen verpflichten
Tekohá	Bezeichnung der Guarani-Kaiowá für ihr Land, der Mittelpunkt ihrer kulturellen Identität, auf dem sie nach ihren Gebräuchen leben können
UN	<i>United Nations</i> , Vereinte Nationen
UN-Sozialausschuss	UN-Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, UN-Vertragsorgan, das die Einhaltung des UN-Sozialpaktes überwacht
UN-Sozialpakt	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen
wsk-Rechte	wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Zusammenfassung

Indigene Völker in Lateinamerika blicken auf eine lange Geschichte von Ausbeutung und Exklusion zurück. Ihre Diskriminierung setzt sich bis heute in Bereichen wie Gesundheit, Bildung oder politischer Partizipation fort. Viele Gemeinschaften leben in bitterer Armut und müssen um ihr angestammtes Land kämpfen, das Staat und Konzerne ihnen streitig machen, aktuell zusätzlich angeheizt durch den Agrartreibstoffboom. Die Demarkierung, die offizielle Anerkennung indigener Gebiete und rechtliche Absteckung ihrer Grenzen, geht kaum voran. Die Folgen sind Hunger und Unterernährung, da sich die Indigenen ihrer Lebensgrundlage beraubt nicht mehr ernähren können. In Ländern wie Guatemala sind 60 Prozent der indigenen Kinder chronisch unterernährt – eine eklatante Verletzung des Menschenrechts auf Nahrung.

Der Grund dafür ist nicht die geringe Verfügbarkeit von Nahrung, sondern Diskriminierung im Zugang zu ihr. Lateinamerika ist die Region mit der höchsten Ungleichheit weltweit. Armut und Unterernährung sind bei indigenen Völkern etwa doppelt so stark verbreitet wie beim Rest der Bevölkerung. Mehrfache Diskriminierung verschärft die Lage: Indigene Frauen auf dem Land sind aufgrund von Ethnizität, Geschlecht und Herkunft dreifach benachteiligt. Hungern indigene Völker, kommen Staaten ihren Pflichten nicht nach, denn sie müssen das Recht auf Nahrung Indigener respektieren, schützen und gewährleisten. Ihre Vertreibung, die Zerstörung ihres Lebensraums und die fehlende Demarkierung ihrer Gebiete verstoßen dagegen.

Die Rechte indigener Völker, gerade ihre kollektiven Landrechte, sind international geschützt durch die ILO-Konvention 169 und die UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker. Ihr Recht auf Nahrung sichert der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie die Kinder- und Frauenrechtskonvention der UN. Auf regionaler Ebene ist es im Protokoll von San Salvador zur Amerikanischen Menschenrechtskonvention verankert. Per Individualbeschwerde können Indigene bei einer Verletzung ihrer Rechte die Interamerikanische Menschenrechtskommission anrufen, die den Fall an den Gerichtshof weiterleitet.

Brasilien und Paraguay haben diese internationalen Verträge ratifiziert. Auf nationaler Ebene haben sie die Rechte indigener

Völker durch eigene Kataloge in die Verfassung integriert. Paraguay verankert das Recht auf Nahrung für Kinder und SeniorInnen, in Brasilien ist es seit 2010 für alle ein verfassungsmäßiges Grundrecht. Bei der Einforderung indigener Rechte kommt in Brasilien der Staatsanwaltschaft (*Ministério Público*) eine wichtige Rolle zu. Bei Rechtsverletzungen kann sie mit staatlichen Stellen einen *Termo de Ajustamento de Conduta* (TAC), ein Abkommen über das Vorgehen zur Lösung der Situation abschließen.

Trotz des rechtlichen Schutzes wird das Recht auf Nahrung indigener Völker oft verletzt. Die Sawhoyamaxa im Chaco Paraguays kämpfen seit 1991 um ihr Land, das sich im Besitz eines deutschen Staatsbürgers befindet. Sie hausen an einer Überlandstraße ohne Zugang zu Nahrung und Gesundheitsdiensten, mehrere Kinder starben bereits. Der Kongress weigerte sich wegen eines Investitionsschutzabkommens mit Deutschland, den Besitzer zu enteignen. 2006 verurteilte der Interamerikanische Gerichtshof Paraguay zur Rückgabe des Landes und zur Versorgung der Gemeinschaft. Aktuell zeichnet sich eine Lösung zum Kauf des Landes ab.

Im brasilianischen Bundesstaat Mato Grosso do Sul kämpfen die Guarani-Kaiowá um Zugang zu ihrem Land. Die Demarkierung wird seit Jahrzehnten verschleppt, selbst von abgegrenzten Gebieten werden sie vertrieben. In den notdürftigen Camps sind Hunger, Unterernährung, Selbstmorde und Morde an indigenen Anführern an der Tagesordnung. Die Umsetzung des 2007 unterzeichneten TAC, der die Demarkierung von 36 Gebieten regelt, steht weiter aus.

FIAN arbeitet zu beiden Fällen seit 2005. Durch die Kooperation mit Partnerorganisationen vor Ort und Besuche wird die Lage dokumentiert. Mit Eilaktionen, Briefen und Treffen nimmt FIAN Einfluss auf die Regierungen, damit sie ihre Pflicht zur Rückgabe des Landes erfüllen. FIAN forderte auch die deutsche Regierung auf, Paraguay mitzuteilen, dass eine Enteignung im öffentlichen Interesse laut Investitionsschutzabkommen erlaubt ist. Vertreter der Sawhoyamaxa und Guarani-Kaiowá schilderten auf Rundreisen in Europa ihre Lage. Mit konstanter Öffentlichkeitsarbeit verschafft FIAN diesen Fällen internationale Sichtbarkeit.



1 | Einleitung

FIAN setzt sich dafür ein, dass alle Menschen frei von Hunger leben können und Zugang zu Ressourcen besitzen, die es ihnen ermöglichen, sich selbst zu ernähren und ein würdevolles Leben zu führen. Doch vielen Personen wird dieses Recht verwehrt, da sie aufgrund von Diskriminierung und sozialer Ungleichheit vom Zugang zu Nahrung oder Mitteln zu ihrer Beschaffung ausgeschlossen sind. Dazu zählen vor allem Kleinbäuerinnen und -bauern, LandarbeiterInnen, Landlose und Frauen. Eine Gruppe, die besondere Beachtung verdient, da ihre Rechte seit Jahrhunderten verletzt werden und sie häufig Diskriminierung, Hunger und Unterernährung ausgesetzt ist, sind die indigenen Gemeinschaften Lateinamerikas.

Rechte auf dem Papier – Diskriminierung, Vertreibung und Hunger in der Praxis

Die indigenen Völker Lateinamerikas leiden bis heute an den Folgen des historischen Unrechts, das mit der 1492 einsetzenden Kolonisation des Kontinents einherging. Sie wurden von den europäischen Eroberern vertrieben, die sich die Kontrolle über ihr Land und ihre Ressourcen verschafften. Indigene wurden versklavt, ausgebeutet und ihre Kultur und Lebensweise unterdrückt. Kriegerische Konflikte, Massaker und Krankheiten dezimierten die indigene Bevölkerung. Auch die Anfang des 19. Jahrhunderts entstandenen unabhängigen Staaten verwehrten ihnen ihre Rechte. Der Bedarf an Landflächen und das Streben nach wirtschaftlichem Wachstum

fürten zu anhaltender Vertreibung und Unterdrückung. Die kolonial geprägte Ansicht, dass sich Indigene in die nationale Gesellschaft zu integrieren haben und der Staat über ihre Gebiete verfügen darf, bestand fort. Indigene Völker gehören in Lateinamerika bis heute zu den ärmsten und am stärksten marginalisierten Teilen der Gesellschaft. Sie sind konstanter Diskriminierung und Verletzung ihrer Rechte ausgesetzt, gerade des Rechts auf Nahrung.

Für die Realisierung des Rechts auf Nahrung indigener Völker ist der Zugang zu ihrem traditionellen Land und Ressourcen unabdingbar. Die Einforderung indigener Rechte und der Anspruch auf Territorium nahmen jedoch erst ab den 1970er Jahren Gestalt an mit der Bildung indigener Bewegungen und ihrer Wahrnehmung als politische Akteure. Die laut hörbaren Forderungen der erstarkenden Bewegungen nach ihren Rechten fanden schließlich Gehör: Die ab Mitte der 1980er Jahre nach Ende der Militärdiktaturen erlassenen Verfassungen enthalten Kataloge indigener Rechte, vor allem das Recht auf ihr angestammtes Land. Dabei geht es darum, historisches Unrecht zu kompensieren und indigene Kulturen anzuerkennen (vgl. Rathgeber 2004: 64-68). Ecuador und Bolivien gaben sich 2008 und 2009 sogar Verfassungen, die einen plurinationalen Staat und das indigene Konzept des *Buen Vivir*, des guten Lebens, anstreben. Ein starker Fokus liegt auf sozialen Rechten, inklusive des Rechts auf Nahrung.

Die Beschäftigung mit indigenen Rechten zeigt, dass der rechtliche Schutz auf nationaler und internationaler Ebene zwar Fortschritte macht, die Umsetzung aber defizitär bleibt. Waren es vor 500 Jahren die Kolonialherren, die indigene Völ-



Sawhoyamaxe-Kinder in Paraguay

ker ihres traditionellen Lebensraumes beraubten, geraten ihr Land und seine natürlichen Ressourcen heute zunehmend ins Visier lokaler Eliten und transnationaler Konzerne. Indigene Gemeinschaften werden oft von ihrem Land vertrieben, die Demarkierung, die offizielle Anerkennung ihrer Gebiete und rechtliche Absteckung der Grenzen, stockt, oder Land und Wasser werden durch Konzernaktivitäten verschmutzt sowie Infrastrukturprojekte realisiert. Diese Vorhaben werden durchgeführt, ohne die betroffenen Indigenen zu konsultieren, geschweige denn ihre freie, vorherige und informierte Zustimmung einzuholen (vgl. DESA 2009: 87-88). Gravierende Konsequenzen für indigene Rechte in Lateinamerika hat der aktuelle Boom der Agrartreibstoffe. Indigene werden verstärkt vertrieben, um Platz für Zuckerrohr und Ölpalmen zu schaffen. Der Druck auf indigene Landflächen in Ländern wie Brasilien, Paraguay, Guatemala oder Kolumbien steigt und statt Nahrung werden Agrosprit oder Futtermittel für den Export nach Europa produziert. Hunger ist die traurige Folge.

Inhalte der Publikation

Mit diesen Herausforderungen, denen indigene Völker in Lateinamerika bei der Einforderung und Realisierung ihrer Rechte begegnen, beschäftigt sich vorliegende Publikation. Daten aus einigen Ländern beleuchten zunächst die Ernährungsunsicherheit indigener Völker, denn nur wenn Hunger und seine Ursachen sichtbar gemacht werden, kann er bekämpft werden. Zudem wird aufgezeigt, dass Indigene viel stärker an Armut und Hunger leiden als der Rest der Bevölkerung und sich die Diskriminierung potenziert, wenn die Person dazu weiblich ist und auf dem Land lebt. Ein weiterer Aspekt wird deutlich gemacht: Hungern indigene Völker, da ihnen zum Beispiel der Zugang zu ihrem Land verwehrt wird oder ihre Lebensgrundlagen durch staatliche Entwicklungsprojekte zerstört werden, verletzen die Staaten Lateinamerikas das Recht auf Nahrung der indigenen Völker, da sie ihre Staatenpflichten nicht erfüllen.

Das dritte Kapitel der Publikation widmet sich zunächst dem Schutz indigener Rechte und des Rechts auf Nahrung auf internationaler Ebene, denn auf diese rechtliche Basis können sich indigene Völker berufen, deren Rechte verletzt werden. Im Fokus steht ILO-Konvention 169 und die UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker. Im nächsten Schritt wird erläutert, wie sich die indigenen Völker Lateinamerikas das interamerikanische Menschenrechtssystem zunutze machen können, um ihre Rechte auf regionaler Ebene einzuklagen.

Die Hürden, die sich indigenen Völkern in Lateinamerika bei der Einforderung ihrer Rechte stellen, werden am Beispiel von zwei Fällen illustriert, die FIAN seit 2005 bearbeitet und die stellvertretend sind für den Kampf Indigener um ihr traditionelles Land sowie ihre von Armut und Hunger geprägte Lage. Es handelt sich um die Sawhoyamaxe in Paraguay und den Fall der Guarani-Kaiowá im brasilianischen Bundesstaat Mato Grosso do Sul. Für beide Länder wird die rechtliche Verankerung indigener Rechte und des Rechts auf Nahrung skizziert.

Die Sawhoyamaxe im Chaco Paraguays wurden von ihrem angestammten Gebiet vertrieben, da der Staat infolge von Kriegen sowie unter der von 1954 bis 1989 dauernden



Mitglieder der Gemeinschaft der Kurussú Ambá, Brasilien. © Suki Ozaki

Stroessner-Diktatur Land an Privatleute vergeben hatte. Nach langem Kampf und dem Gang zum Interamerikanischen Gerichtshof stehen die 400 Sawhoyamaxe kurz vor der Rückgabe ihres Landes, das sich noch im Besitz eines deutschen Staatsbürgers befindet. Die Arbeit FIANS konzentrierte sich auf ein Investitionsschutzabkommen zwischen Paraguay und Deutschland, das nach Ansicht des paraguayischen Kongresses die Enteignung des Landbesitzers verhinderte.

Der zweite Fall betrifft den fehlenden Landzugang von etwa 30.000 Guarani-Kaiowá in Brasilien, dessen Folge Hunger und Gewalt sind. Sie wurden in der Vergangenheit von ihrem traditionellen Land im Bundesstaat Mato Grosso do Sul vertrieben, um Raum für großflächige Landwirtschaft zu schaffen. Die von 1915 bis 1928 von der Regierung abgesteckten Reservate für die Guarani-Kaiowá sind überfüllt. Die stockende Demarkierung ihrer Gebiete ist eng verknüpft mit den Interessen lokaler Eliten und der expandierenden Zuckerrohrindustrie. FIAN versucht, die Umsetzung eines außergerichtlichen Abkommens voranzutreiben, das die Demarkierung der Territorien der Guarani-Kaiowá vorsieht. Der Fall besitzt starke Brisanz, da aktuell die Gewalt gegen die indigenen Anführer und AktivistInnen eskaliert.

Abschließend wird ein kurzer Ausblick auf die Hürden und Chancen gegeben, denen die indigenen Völker Lateinamerikas im Kampf um ihre Rechte gegenüberstehen. FIAN wird sich weiterhin dafür stark machen, dass indigene Völker auch in der Praxis ihr Recht auf Nahrung realisieren können und Hunger bekämpft wird, indem indigenen Gemeinschaften der Zugang zu ihrem traditionellen Land ermöglicht wird.

2 | Hunger und Unterernährung indigener Völker in Lateinamerika

Weltweit leben etwa 5.000 indigene Völker in 90 Ländern. Mehr als 370 Millionen Menschen gehören einer indigenen Gemeinschaft an (vgl. DESA 2009: 1, 84). In Lateinamerika wird die Zahl der Indigenen laut der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik (CEPAL) auf 30 bis 50 Millionen geschätzt.

Offiziell sind 642 indigene Völker anerkannt, davon 222 in Brasilien, 81 in Kolumbien und 72 in Peru. Den höchsten indigenen Anteil an der Bevölkerung verzeichnete Anfang des Jahrtausends Bolivien mit 62 Prozent, gefolgt von Guatemala und Peru. In absoluten Zahlen verfügt Peru mit 8,5 Millionen Indigenen über die größte indigene Bevölkerung vor Mexiko und Bolivien (vgl. CEPAL 2007: 163-164). Brasilien und Paraguay, deren indigene Völker im Fokus dieser Publikation stehen, sind beides Länder mit einem geringen Anteil indigener BürgerInnen. Auffallend ist, dass die Unterernährung gerade in den Ländern mit einer großen indigenen Bevölkerung hoch ist, wie in Bolivien mit 27 Prozent, Guatemala mit 22 Prozent und Peru mit 16 Prozent Unterernährung (vgl. FAO 2011: 47).

Die Ursachen für Hunger und Unterernährung wurden einleitend bereits angesprochen: Die indigenen Völker leiden noch immer an den Folgen historischer Ausbeutung und politischer und wirtschaftlicher Exklusion. Sie sind ständiger Diskriminierung ausgesetzt und ihr Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und ihre politische Partizipation sind stark beschränkt im Vergleich zur übrigen Bevölkerung – selbst wenn sie zahlenmäßig die Mehrheit stellen, wie in Bolivien oder nach inoffiziellen Schätzungen auch in Guatemala.

Indigene Gemeinschaften leben meist in Armut oder extremer Armut, eine der Hauptursachen von Hunger und Unterernährung. Die Verbindung zwischen Armut und Hunger zeigen Zahlen zur chronischen Unterernährung bei Kindern unter fünf Jahren in Peru, die im nationalen Schnitt 2009 etwa 18 Prozent betrug. 37 Prozent der Kinder, die das Pech hatten, dem ärmsten Fünftel des Landes anzugehören, wozu die indigene Bevölkerung zählt, waren von chronischer Unterernährung betroffen, während die Glücklichen, die in das reichste Fünftel Perus geboren wurden, nur zu zwei Prozent daran litten (vgl. INEI/UNICEF 2010: 50). In fast allen Ländern decken sich die Gebiete mit hohen Armutsraten mit den von Indigenen bewohnten Gegenden. Fortschritte, die in Lateinamerika insgesamt bei der Armuts- und Hungerbekämpfung seit den 1990er Jahren erzielt wurden, erreichten indigene Völker kaum (vgl. DESA 2009: 27-28).

Eine weitere Ursache für Hunger und Unterernährung bei indigenen Völkern ist der fehlende Zugang zu Land, da dieser elementar für die Realisierung ihres Rechts auf Nahrung ist. Der Zugang zu den traditionellen Territorien ist Voraussetzung für ihre Ernährungssicherheit, da sie der Sicherung ihrer Existenz dienen. Ohne Möglichkeit zum Jagen, Fischen und

Indigene Bevölkerung Lateinamerikas

	Indigene	in Prozent
Peru	8.500.000	32,0 %
Mexiko	6.101.630	6,4 %
Bolivien	5.008.997	62,2 %
Guatemala	4.610.440	41,0 %
Kolumbien	892.631	2,0 %
Ecuador	830.418	6,8 %
Brasilien	734.127	0,4 %
Nicaragua	443.847	8,6 %
Honduras	427.943	7,0 %
Panama	285.231	10,0 %
Paraguay	88.529	1,7 %

(vgl. CEPAL 2007: 163, Daten um das Jahr 2000)

Sammeln ist ihre ausgewogene Ernährung bedroht. Vielfach hungern Indigene, da Staaten nicht gemäß ihrer Pflicht indigene Gebiete demarkieren oder Territorien vor dem Eingriff Dritter schützen. Der riesige Flächenbedarf für den Anbau von Zuckerrohr und Ölpalmen zur Produktion von Agrartreibstoffen oder Soja für die Futtermittelindustrie übt Druck auf indigene Gebiete aus. Auch Aktivitäten von Bergbau-, Öl- und Holzfirmen zerstören Umwelt und Tierbestand und so die Nahrungsgrundlage für die indigenen Gemeinschaften (vgl. Knuth 2009: 41).

Die Beschäftigung mit dem Recht auf Nahrung indigener Völker ist sehr komplex, da sie Nahrung als Teil eines Ganzen betrachten, das sich nicht von ihrem traditionellen Land, den natürlichen Ressourcen, ihrer Kultur und sozialen Organisation trennen lässt. Dennoch geben Zahlen zur Lebens- und Ernährungssituation indigener Völker Aufschluss darüber, wie verheerend es um die Realisierung dieses Rechts bestellt ist. Der Zugang zu präzisen Daten ist meist schwierig. Bis vor kurzem erfassten Staaten Unterernährung, Kindersterblichkeit oder ähnliche Indikatoren nicht separat für die indigene Bevölkerung, ein Zeichen für die fehlende Beachtung, die sie den Problemen dieser Gruppe widmeten (vgl. Ziegler et al. 2011: 52).

Ernährung indigener Kinder unter fünf Jahren

	unterernährt	untergewichtig
Guatemala (2008)	58,6 %	24,8 %
Peru (2000)	48,6 %	14,7 %
Mexiko (1999)	44,3 %	18,5 %
Ecuador (2006)	40,0 %	k.A.
Nicaragua (2001)	33,7 %	14,0 %
Bolivien (2003)	31,4 %	8,1 %
Paraguay (2005)	29,0 %	9,8 %
Brasilien (2007)	k.A.	12,0 %

(vgl. Quellen im Text und CEPAL 2010: 80)

In Lateinamerika leiden sieben Prozent aller Kinder unter fünf Jahren an Untergewicht und 15,4 Prozent an chronischer Unterernährung (vgl. CEPAL/WFP 2009: 12). Bei indigenen Kindern liegen die Zahlen um einiges höher und betragen meist das Doppelte. Ein Vergleich von Hunger und Unterernährung bei indigenen Völkern zwischen den einzelnen Ländern ist schwierig, da falls Daten zu Indigenen vorliegen, sie unterschiedliche Zeiträume umfassen und jedes Land anders misst. Teils wird chronische Unterernährung angegeben (Verhältnis Größe zum Alter), teils Untergewicht (Gewicht zum Alter), manchmal für die ganze indigene Bevölkerung oder nur für Kinder unter fünf Jahren. Es macht auch einen Unterschied, ob die Unterernährung indigener Kinder mit dem nationalen Schnitt oder der nicht indigenen Bevölkerung verglichen wird. Dennoch werden im Folgenden einige Länder als Beispiel genannt.



Indigener Junge aus Guatemala – 2009 litten über die Hälfte der indigenen Kinder dort an Unterernährung.

Brasilien

In Brasilien betrug die chronische Unterernährung 2009 landesweit bei allen Kindern unter fünf Jahren sechs Prozent (vgl. IBGE 2010: 18). Dies ist verglichen mit anderen Ländern Lateinamerikas eine geringe Rate. 2007 hatten zwei Prozent der indigenen Kinder starkes Untergewicht und zehn Prozent Untergewicht, 16 Prozent wiesen ein Risiko dafür auf. Auch der Wohnort ist entscheidend: Im indigenen Gesundheitsbezirk Ceará an der Atlantikküste litten fünf Prozent der indigenen Kinder an Untergewicht, im Bezirk Vilhena zwischen Mato Grosso und Rondônia dagegen 41 Prozent (vgl. FUNASA 2011). Eine Studie unter 137 Guarani-Kaiowá-Kindern unter fünf Jahren im Reservat Caarapó im Bundesstaat Mato Grosso do Sul ergab 2006, dass 18 Prozent Untergewicht hatten und 34 Prozent chronisch unterernährt waren (vgl. Picoli et al. 2006: 225). 2010 starben in Brasilien 92 indigene Kinder an Unterernährung (vgl. CIMI 2011a: 110).

Paraguay

Auch in Paraguay, wo wie in Brasilien der Anteil Indigener an der Gesamtbevölkerung sehr gering ist, sind Unterernährung und Hunger bei indigenen Völkern keine Seltenheit. Bei den Gemeinschaften Sawhoyamaya, Yakye Axa und Xákmok Kásek führte der fehlende Zugang zu Land und damit zu ausreichend und angemessener Nahrung dazu, dass zahlreiche Kinder verhungerten oder an mit Unterernährung verknüpften Krankheiten starben. In Paraguay litten 2005 rund 29 Prozent aller indigenen Kinder unter fünf Jahren an chronischer Unterernährung, weitere 29,4 Prozent der indigenen Kinder sind davon bedroht. Untergewichtig waren 9,8 Prozent aller indigenen Kinder (vgl. FAO/STP 2009: 20). Damit weist die Unterernährung indigener Kinder in Paraguay recht hohe Werte auf.

Peru

Schaut man sich im Vergleich dazu mit Peru noch ein Land Südamerikas an, das jedoch einen hohen indigenen Bevölkerungsanteil aufweist, zeigt sich eine noch stärkere Verbreitung der chronischen Unterernährung bei indigenen Kindern. Dies belegen die Raten in Gebieten mit vielen indigenen BewohnerInnen. Im Department Huancavelica mit 56 Prozent indigenen Kindern liegt die chronische Unterernährung bei 43 Prozent, Cusco mit 45 Prozent Indigenenanteil hat 32 Prozent unterernährte Kinder und in Ayacucho mit 53 Prozent indigenen Kindern sind 31 Prozent unterernährt (vgl. INEI/UNICEF 2010: 51).

Guatemala

Guatemala ist ein weiteres Land mit sehr hoher indigener Bevölkerung, befindet sich jedoch in Zentralamerika. Es ist eines der am stärksten von Unterernährung betroffenen Länder Lateinamerikas und weltweit. 58,6 Prozent der indigenen Kinder waren 2009 unterernährt! Einige Jahre zuvor litten sogar 69 Prozent der indigenen Kinder an Unterernährung. In den Departments Sololá, Quiché und Huehuetenango sind fast 65 Prozent aller Kinder chronisch unterernährt, die Rate für indigene Kinder dürfte weitaus höher liegen (vgl. MSPAS 2009: 47).

2.1 | Hunger als Ergebnis mehrfacher Diskriminierung

Wird ein Kind in Lateinamerika in eine indigene Familie hineingeboren, ist allein dadurch die Wahrscheinlichkeit, dass es früher stirbt, an Unterernährung und Armut leiden wird sowie aufgrund geringer Schulbildung und schlechter Gesundheit das Schicksal an eigene Kinder weitergibt, fast doppelt so hoch wie für nicht indigene Kinder. Ist dieses Kind zudem ein indigenes Mädchen, sind seine Chancen, frei von Diskriminierung und Hunger aufzuwachsen, noch geringer. Kommt hinzu, dass es auf dem Land geboren wird, steigt das Risiko für Unterernährung nochmals an – es potenziert sich also durch mehrfache Diskriminierung.

Die Beschäftigung mit Diskriminierung ist bedeutsam, da sie eine der Hauptursachen von Hunger ist, denn er ist nicht Ergebnis mangelnder Verfügbarkeit von Nahrung: In den letzten 40 Jahren hätten alle Länder Lateinamerikas mit Ausnahme kurzer Einbrüche genug Nahrung verfügbar gehabt, um entweder durch Produktion oder Import alle BürgerInnen mit etwa 2.000 Kalorien am Tag zu ernähren (vgl. CEPAL/WFP 2009: 33). Ursache des Hungers ist vielmehr Ungleichheit und Diskriminierung im Zugang zu Nahrung und Mitteln zu ihrer Beschaffung. Lateinamerika ist weltweit die Region mit der höchsten Ungleichheit. Die größte Kluft in der Einkommensverteilung existiert in Bolivien und Brasilien (vgl. PNUD 2010: 26).

Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) verbietet jede Diskriminierung aufgrund von Merkmalen wie Ethnizität, Geschlecht, Sprache, Religion und Vermögen. Das Diskriminierungsverbot schafft eine unmittelbare Pflicht für die Staaten, die nicht progressiv realisiert werden kann. Diskriminierung muss sofort unabhängig von verfügbaren Ressourcen beseitigt werden. Die Benachteiligung indigener Gruppen im Zugang zu Nahrung ist verboten (vgl. Ziegler et al. 2011: 21-22). Die Realität indigener Völker in Lateinamerika sieht jedoch anders aus. Sie werden bis heute diskriminiert und als Menschen zweiter Klasse behandelt – mit gravierenden Folgen für ihr Recht auf Nahrung. Mittlerweile ist ihre de jure-Diskriminierung aufgehoben. Doch die de facto-Diskriminierung im Alltag

behindert weiter die Ausübung indigener Rechte. Wenn Kinder in der Schule Nachteile haben, da der Unterricht nicht in ihrer Muttersprache stattfindet und junge Indigene die Schule abbrechen, da sie Zuckerrohr schneiden, um die Familie zu unterstützen, ist ihre Chance auf ein Leben ohne Armut und Hunger geringer als für nicht indigene Gleichaltrige.

Diskriminierung aufgrund der Ethnizität

Dass Diskriminierung aufgrund der Ethnizität für die indigenen Völker Lateinamerikas eine Realität ist, belegen Statistiken. Die Unterschiede bei den Armutsraten indigener Völker im Vergleich zum Rest der Bevölkerung sind eklatant. Zur Jahrtausendwende waren Indigene in Paraguay acht Mal häufiger von Armut betroffen als ihre MitbürgerInnen, in Panama betrug ihre Armutsrate das Sechsfache und in Mexiko, Chile und Guatemala das Dreifache (vgl. CEPAL 2007: 152). Indigene ArbeiterInnen verdienen in Lateinamerika im Schnitt um die Hälfte weniger als nicht indigene KollegInnen. Diese Kluft entsteht aufgrund von Diskriminierung und geringer Schulbildung (vgl. DESA 2009: 22). Dadurch wird der wirtschaftliche Zugang zu Nahrung gefährdet, gerade bei in Städten lebenden Indigenen, die Nahrung kaufen müssen.

Dass indigene Völker und gerade Kinder verstärkt an Unterernährung leiden, belegen Zahlen aus Ecuador: 40 Prozent der indigenen Kinder unter fünf Jahren waren 2006 chronisch unterernährt. Der nationale Schnitt lag bei 26 Prozent, selbst bei afro-ecuadorianischen Kindern betrug die Rate nur elf Prozent (vgl. Nutrinet 2009). Diese Tendenz bestätigt sich in ganz Lateinamerika. Die Kindersterblichkeit, deren Hauptursache Unterernährung ist, lag im Schnitt bei Indigenen um 70 Prozent höher. In Panama mussten 53 von 1.000 indigenen Müttern den Tod ihres Kindes unter fünf Jahren erleben, eine dreimal höhere Rate als bei nicht indigenen Müttern (vgl. CEPAL 2010: 80, 90).

Bildung ist ein wichtiger Faktor zur Überwindung von Armut und Hunger. Unterernährung und Kindersterblichkeit sinken, je mehr Jahre die Mutter zur Schule ging. In Bolivien wurden bei indigenen Müttern mit bis zu drei Jahren Schulbildung 92 Todesfälle pro 1.000 Geburten gezählt, bei über sieben Jahren Bildung starben nur 52 Kinder (vgl. a.a.O.: 98). Doch gerade im Zugang zu Bildung herrscht Diskriminierung: In Paraguay haben 27 Prozent der Indigenen unter 14 Jahren nie eine Schule besucht, während es bei nicht indigenen Kindern nur drei Prozent sind. Gründe dafür sind Geldmangel oder fehlende Schulen (vgl. PNUD 2007: 62).

Schließlich ist die Diskriminierung im Zugang zu Land verantwortlich für den Hunger bei Indigenen, wie die Fälle der Sawhoyamaya und Guarani-Kaiowá zeigen. Statistiken sprechen auch eine klare Sprache: In Guatemala verfügen indigene Haushalte im Schnitt nur über 0,17 Hektar Land, während andere Familien 1,04 Hektar besitzen (vgl. Ziegler 2006: 7). Und dabei ist gerade für Indigene der Zugang zu Land notwendig, damit sie sich selbst ernähren können.

Unterernährung bei Kindern unter fünf Jahren

	indigen	nicht indigen
Guatemala (2008)	58,6 %	30,6 %
Peru (2000)	48,6 %	21,5 %
Mexiko (1999)	44,3 %	14,5 %
Ecuador (2006)	40,0 %	26,0 %
Nicaragua (2001)	33,7 %	19,7 %
Bolivien (2003)	31,4 %	19,9 %
Paraguay (2005)	29,0 %	14,2 %
Brasilien (2008)	k.A.	6,0 %

(vgl. Quellen im Text und CEPAL 2010: 80)



Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

Das Risiko von Hunger und Unterernährung verstärkt sich, wenn Indigene einer weiteren Gruppe angehören, die traditionell diskriminiert wird. Dies betrifft vor allem indigene Frauen. Sie begegnen bei der Realisierung ihrer Rechte großen Hürden, wie dem mangelnden Zugang zu Bildung, Gesundheit und Land sowie überproportional hoher Armut (vgl. OSAGI/UNPFII 2010: 1). Auch wenn indigene Frauen keine homogene Gruppe bilden, da sie in verschiedene Kontexte und Kulturen eingebettet sind, teilen sie oft das Schicksal doppelter Benachteiligung. In vielen indigenen Gemeinden sind Frauen für den Anbau von Nahrungsmitteln, ihre Zubereitung und Verteilung verantwortlich. Dennoch haben sie kaum oder keinen Zugang zu Ressourcen. Dazu haben sie häufig mit Diskriminierung in den eigenen Gemeinschaften zu kämpfen, zum Beispiel bei der Partizipation an Entscheidungen (vgl. Knuth 2009: 48).

Die Diskriminierung der Frauen ist teilweise nicht einmal rechtlich vollständig beseitigt. In Guatemala bezeichnet Artikel 139 des *Código de Trabajo*, der die Arbeit in Landwirtschaft und Viehzucht regelt, die Frau als Helferin des Ehemanns. Auch wenn ein Arbeitsvertrag Pflicht ist, wird der Lohn der Frau oft nicht direkt bezahlt, sondern der Mann erhält ihn als Teil seines Gehalts (vgl. CSDA 2010: 60). Meist werden indigene Frauen schlechter bezahlt für ihre Arbeit, da sie aufgrund ihrer Ethnizität gering geschätzt werden. Sie arbeiten häufig als Hausangestellte und werden ausgebeutet, erniedrigt oder ihr Lohn einbehalten. Die Diskriminierung indigener Frauen äußert sich in einigen Ländern auch in höheren Raten an

Unterernährung. In Guatemala betrafen zum Beispiel im Jahr 2010 von 14.739 Fällen akuter Unterernährung 54 Prozent Mädchen und 46 Prozent Jungen (vgl. SEGEPLAN 2011: 74).

Diskriminierung aufgrund des Wohnortes

Ein weiterer Faktor für Diskriminierung ist die Tatsache, auf dem Land zu leben. Hunger und Unterernährung tragen ein ländliches Gesicht: Drei Viertel der Hungernden weltweit leben im ländlichen Raum, die meisten von ihnen sind Kleinbäuerinnen und -bauern. Gerade dort, wo Nahrung produziert wird, hungern Menschen, da sie nicht über genügend Land verfügen, um sich selbst zu ernähren. Das fruchtbare Land wird von GroßgrundbesitzerInnen bewirtschaftet. In Peru waren 2009 zehn Prozent der Kinder unter fünf Jahren in der Stadt unterernährt, von den Kindern auf dem Land waren 33 Prozent betroffen (vgl. INEI/UNICEF 2010: 50).

Da die indigene Bevölkerung meist auf dem Land lebt, leidet sie besonders stark an dieser Diskriminierung. Hunger und Unterernährung sind bei Indigenen in Lateinamerika auf dem Land stärker ausgeprägt als in den Städten, auch wenn die Situation in der Stadt immer noch prekär genug ist. In Ecuador leiden 45 Prozent der indigenen Kinder unter fünf Jahren auf dem Land an chronischer Unterernährung, während indigene Kinder im urbanen Raum nur zu 21,6 Prozent betroffen sind (vgl. Nutrinet 2009). Auch die Kindersterblichkeit ist auf dem Land höher. Am schlimmsten trifft es indigene Frauen und Mädchen auf dem Land: Sie sind dreifach diskriminiert, aufgrund des Geschlechts, der Ethnizität und des Wohnorts.

2.2 | Hunger als Verletzung des Rechts auf Nahrung

Hunger ist kein Problem der Verfügbarkeit von Nahrung, sondern des mangelnden Zugangs zu ihr als Folge von Ungleichheit und Diskriminierung. Er hat soziale, politische und ökonomische Ursachen, die von Staaten konkret angegangen werden können. Unterernährung bei indigenen Völkern ist somit kein Schicksal, das infolge jahrhundertelanger Exklusion akzeptiert werden muss, sondern die Folge staatlicher Untätigkeit oder Eingriffe und damit eine Verletzung des Rechts auf Nahrung.

Alle Staaten sind verpflichtet, dieses Recht ihrer BürgerInnen und der indigenen Völker zu respektieren, zu schützen und zu gewährleisten und für die Verfügbarkeit, den Zugang zu Nahrung und ihre Angemessenheit zu sorgen. Dies gilt insbesondere für Staaten, die den UN-Sozialpakt ratifiziert haben und damit alle Staaten Lateinamerikas außer Kuba. Leiden indigene Völker Hunger, ist dies ein Zeichen für die Nichterfüllung dieser Staatenpflichten (vgl. CESCR 1999: 5). Im Folgenden werden die drei Ebenen dieser Pflichten im Bezug auf das Recht auf Nahrung indigener Völker erläutert. Die Einteilung ist nicht als strikte Trennung zu verstehen, die Pflichten greifen ineinander und nur wenn sie alle erfüllt sind, ist die vollständige Realisierung des Rechts auf Nahrung gegeben.

Staaten müssen das Recht auf Nahrung indigener Völker respektieren!

Die vom UN-Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialausschuss) verfasste Allgemeine Bemerkung Nr. 12 legt den normativen Gehalt des Rechts auf Nahrung aus. Auch wenn sie nicht rechtsverbindlich ist, besitzt sie autoritativen Charakter und konkretisiert klar die Pflichten, die Staaten erfüllen müssen, um sich nicht einer Verletzung des Rechts auf Nahrung schuldig zu machen. Die Pflicht zur Respektierung besagt, dass Staaten den vorhandenen Zugang der Bevölkerung zu Nahrung achten und nicht durch ihr Handeln verletzen dürfen (vgl. CESCR 1999: 5). Maßnahmen, die indigene Völker von ihrem bestehenden Zugang zu Nahrung abschneiden, sind untersagt. Da das Ziel ist, dass BürgerInnen als aktive Subjekte, allein oder kollektiv, durch eigene Kraft und Mittel ihre Bedürfnisse befriedigen und ihr Recht auf Nahrung realisieren, darf der Staat den Zugang zu den dafür nötigen Ressourcen nicht verwehren (vgl. Eide 1998: 4).

Im Falle indigener Völker handelt es sich dabei vorrangig um ihr Land. Eine Verletzung der Respektierungspflicht liegt vor, wenn der Staat Indigene von ihrem Land vertreibt oder Entwicklungs- und Infrastrukturprojekte durchführt, die natürliche Ressourcen zerstören, mit denen Indigene sich ernähren. Dies trifft zu, wenn Gewässer verschmutzt werden, die zum Fischen oder Bewässern der Felder dienen (vgl. Ziegler et al. 2011: 57). Die Pflicht wird auch verletzt, wenn Staaten nicht das Einverständnis indigener Gemeinschaften einholen, bevor sie Projekte auf deren Land ausführen. Alle

Maßnahmen und Gesetze, die das Recht auf Nahrung indigener Völker betreffen, bedürfen der vorherigen Konsultation (vgl. Knuth 2009: 31).

Ein Beispiel für die Verletzung der Respektierungspflicht ist der Bau des Staudamms Belo Monte durch Brasiliens Regierung. Im Amazonasgebiet am Fluss Xingu soll der drittgrößte Staudamm der Welt entstehen. Dafür werden 516 km² Land überflutet, eine Fläche etwa so groß wie der Bodensee. Der Damm legt eine 100 Kilometer lange Schleife des Xingu fast völlig trocken. Das Hauptnahrungsmittel der mehreren Tausend am Fluss lebenden Indigenen, unter anderem der Kayapó, Asurini und Juruna, ist Fisch. Durch das Aufstauen des Flusses droht das Aussterben oder die starke Reduzierung der Flussfische, die stehende Gewässer meiden. Dies bedeutet Lebensmittelknappheit und Hunger für die Indigenen (vgl. GfV 2010). Die Interamerikanische Menschenrechtskommission hatte im April 2011 einen Baustopp verfügt, da die Indigenen nicht ausreichend konsultiert wurden (vgl. IACHR 2011). Brasilien setzt die Bauarbeiten für den Staudamm jedoch fort und gefährdet so ihr Recht auf Nahrung.

Staaten müssen das Recht auf Nahrung indigener Völker schützen!

Zweitens sind Staaten verpflichtet, das Recht auf Nahrung indigener Völker zu schützen. Sie müssen dafür sorgen, dass Unternehmen und Einzelpersonen nicht den Zugang zu Nahrung der BürgerInnen einschränken (vgl. CESCR 1999: 5). Der Staat muss also das Recht seiner indigenen Völker, sich zu ernähren und den dafür nötigen Zugang zu Ressourcen aktiv vor Eingriffen Dritter schützen. Wenn Gemeinschaften ihr Recht nicht selbst gegen mächtigere Akteure verteidigen können, muss er wie auch bei bürgerlich-politischen Rechten als Hüter auftreten (vgl. Eide 1998: 4). Staaten sind verpflichtet, das Recht auf Nahrung durch den Erlass von Gesetzen oder Maßnahmen zu schützen und deren Beachtung mittels der Polizei und eines funktionierenden Rechtssystems durchzusetzen (vgl. CESCR 1999: 6-7). Die Kontamination von Wasser und Land durch Pestizide oder Industrieabfälle kann indigene Völker ihrer Nahrungsgrundlage berauben. Ihre Gebiete sind häufig das Ziel von Plantagen, Infrastruktur- und Bergbauprojekten internationaler Konzerne. Erteilen Staaten Lizenzen zur Nutzung des Landes indigener Völker, muss zuvor ihre freie und informierte Zustimmung eingeholt werden. Nahrungs- und Wasserressourcen dürfen nicht zerstört werden (vgl. Ziegler 2011: 57-58).

Im Amazonasgebiet Perus zerstört der argentinische Ölkonzern Pluspetrol seit 40 Jahren die Lebensgrundlage der Indigenen im Department Loreto. Von 2006 bis 2010 war er dort für 78 Ölnfälle verantwortlich, die die Zuflüsse des Río Marañón verseuchten. 2010 kam es im Juni und September erneut zu Unglücken am Marañón, tausende tote Fische schwemmten an Land. Das Recht auf Nahrung der dort lebenden Völker der Achuar, Urarina, Kichwa und Kocama ist dadurch bedroht (vgl. ciencias.pe 2010). Sie ernähren sich vorwiegend vom Fischfang und nutzen das Flusswasser zum Trinken und zur Zubereitung von Nahrung. Etwa 30 Prozent der Kinder des Volkes der Kocama sollen unterernährt sein

(vgl. Moiola 2011). Schon 2004 hatte FIAN gegen die Verschmutzung der Flüsse im Bezirk Urarinas protestiert und peruanische Behörden aufgefordert, das Recht auf Nahrung der Indigenen vor Pluspetrol zu schützen.

Staaten müssen das Recht auf Nahrung gewährleisten!

Drittens sind Staaten verpflichtet, das Recht auf Nahrung zu gewährleisten. Dies umfasst die Pflicht zur Erleichterung des Zugangs zu Nahrung sowie die Pflicht zur Bereitstellung (vgl. CESCR 1999: 5). Die erste Achse verlangt vom Staat positive Maßnahmen zur Unterstützung von indigenen Völkern, damit diese sich selbst ernähren können. Der UN-Sozialpakt benennt explizit die Notwendigkeit einer Reform landwirtschaftlicher Systeme zur Realisierung des Rechts auf Nahrung, um die effiziente Ressourcennutzung zu sichern. Agrarreformen zur Beendigung der Landkonzentration und die Demarkierung indigener Gebiete tragen zur Gewährleistung des Rechts auf Nahrung indigener Völker bei. Weitere Maßnahmen, mit denen der Staat es BürgerInnen erleichtert, sich selbst zu ernähren, sind die Festlegung eines existenzsichernden Mindestlohns oder die Förderung der kleinbäuerlichen Produktion.

Die zweite Achse umfasst die Pflicht zur Bereitstellung, wenn Menschen nicht fähig sind, sich mit den verfügbaren Mitteln selbst zu versorgen und Hunger droht. Der Staat muss dann direkt Nahrung bereitstellen durch Hilfspakete oder finanzielle Leistungen. Die Pflicht zur direkten Erfüllung gilt unter normalen Umständen und bei Katastrophen. Gruppen, die überproportional von Armut und Hunger betroffen sind, müssen mit Sozialleistungen beim Zugang zu Nahrung unterstützt werden (vgl. Eide 1998: 5). Die Maßnahmen sollen aber temporär und Ausnahmen bleiben, da sie sonst Abhängigkeiten erzeugen. Bei der direkten Bereitstellung von Nahrung an Indigene ist die kulturelle Angemessenheit von Nahrung sehr wichtig, da gewisse Traditionen manche Lebensmittel vom Konsum ausschließen (vgl. Knuth 2009: 34).

Der Staat Guatemala verletzte die Gewährleistungspflicht durch mangelnde Bereitstellung von Nahrung: Im Corredor Seco im Süden, wo überwiegend Indigene leben, zerstörten 2009 und 2010 Dürren fast die gesamte Ernte. Die Menschen sind zu arm, um Nahrung zu kaufen. 2009 wurde der Notfallplan PCEA zur Lieferung von Hilfspaketen durchgeführt. Jede Familie sollte von April bis August ein Paket für 30 Tage erhalten. Die Ausgabe begann aber erst im August und 462 Menschen verhungerten. Die zuständige Stelle war schon Monate zuvor über drohende Ernteaussfälle informiert (vgl. FIAN 2011a: 10). Der Ombudsmann für Menschenrechte reichte daraufhin eine Verfassungsbeschwerde ein. Das Verfassungsgericht urteilte Ende August 2009, dass die Inaktivität des Staates das Recht auf Leben und Nahrung verletzte (vgl. PDH 2010: 57-58). Auch 2010 agierte der guatemalteckische Staat zu spät: 6.575 Personen starben an Unterernährung und Begleitkrankheiten (vgl. PDH 2011:14).

3 | Der rechtliche Schutz des Rechts auf Nahrung indigener Völker

Für die Ernährungssicherheit indigener Völker zu sorgen ist keine Aufgabe, die Staaten nach Belieben erfüllen können, sondern ihre menschenrechtliche Pflicht. Das Recht auf Nahrung ist in internationalen Verträgen verankert. Die Vertragsstaaten müssen dieses Recht respektieren, schützen und gewährleisten. Wird in Lateinamerika das Recht auf Nahrung indigener Völker verletzt, können sie sich auf den rechtlichen Schutz auf internationaler Ebene, regional im interamerikanischen Menschenrechtssystem und auf nationaler Ebene berufen.

Die Beschäftigung mit den Rechten Indigener ist untrennbar mit der Frage kollektiver Rechte verbunden. Mitglieder indigener Völker besitzen nicht nur Individualrechte, sondern sind auch als Kollektiv TrägerInnen von Rechten. Diese sollen das Wohl, Fortbestehen, die Kultur und besondere Lebensweise der Gruppe als Ganzes schützen (vgl. Stavenhagen 2009: 9). Kollektivrechte zählen aufgrund ihrer späteren Herausbildung nach bürgerlich-politischen und wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten (wsk-Rechte), die Individuen schützen, zu den Rechten der dritten Generation. Dazu gehören das Recht auf Entwicklung, Frieden oder saubere Umwelt, die außer in der Afrikanischen Menschenrechtscharta bisher keinen Eingang in bindende völkerrechtliche Verträge fanden. Das Problem liegt in ihrer Einforderbarkeit vor Gericht, da ihr Inhalt nicht eindeutig definiert ist und unklar bleibt, wer Rechts- und wer PflichtenträgerIn ist, der Staat oder die internationale Gemeinschaft (vgl. humanrights.ch). Bei indigenen Kollektivrechten fällt die Eingrenzung leichter. Sie kommen allen Mitgliedern eines indigenen Volkes oder einer Gemeinschaft zu und leiten für die Gruppe Rechte ab. Ein indigenes Kollektivrecht kann kollektiver Ausdruck eines entsprechenden Individualrechts sein, wie das Recht auf kollektiven Landbesitz, oder eine neue Dimension annehmen, wie das Recht der Völker auf Selbstbestimmung, Kultur oder Entwicklung. Kollektive Rechte bieten einen weiteren Schutz für die Gruppe zusätzlich zu den Individualrechten aller (vgl. Knuth 2009: 18).

3.1 | Schutz auf internationaler Ebene

Der internationale Rahmen zum Schutz indigener Rechte ist noch relativ schwach ausgestaltet. Der einzige rechtlich bindende völkerrechtliche Vertrag zu indigenen Rechten ist Konvention 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Sie und die UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker sind bisher die einzigen Dokumente, die exklusiv die speziellen Bedürfnisse Indigener beachten, die in allgemeinen Verträgen außen vor blieben. Spätestens Mitte des 20. Jahrhunderts hatte die internationale Gemeinschaft erkannt, dass für indigene Völker eigene Instrumente nötig waren, um sie gegen Ausbeutung zu schützen und ihren Lebensraum im

modernen Staat zu sichern. Die ILO-Konvention 107 von 1959 war der erste Versuch. Diese wollte aber auch die Integration der Indigenen erzwingen, um eine homogene Gesellschaft zu schaffen. Mit der Zeit wurde klar, dass diese paternalistische Sicht ausgedient hatte. Das Ergebnis der Überarbeitung war 1989 die ILO-Konvention 169 (vgl. Stavenhagen 2009: 5).

ILO-Konvention 169

Die Konvention trat 1991 in Kraft und wurde bisher von 22, vor allem lateinamerikanischen Staaten ratifiziert. Sie umfasst bürgerlich-politische und wsk-Rechte. Trotz der geringen Zahl an Vertragsstaaten kommt ihr international ein hoher Stellenwert zu. ILO 169 verankert zwar nicht explizit das Recht auf Nahrung, verpflichtet aber Staaten zu Maßnahmen, die die Realisierung der wsk-Rechte indigener Völker sichern und ihre soziale und kulturelle Identität achten. Zu diesen Rechten zählt auch das Recht auf Nahrung. Die Konvention verankert individuelle Rechte Indigener, zum Beispiel als ArbeiterInnen und HandwerkerInnen, wie auch ihre kollektiven Rechte als Völker. Zu letzteren zählen die Rechte auf ihr traditionelles Land, auf Konsultation, Bewahrung ihrer Kultur, Bräuche, Institutionen und des Gewohnheitsrechts sowie das Recht, die Prioritäten ihrer Entwicklung selbst zu bestimmen.

Von besonderer Bedeutung für die Realisierung des Rechts auf Nahrung indigener Völker ist die Verankerung ihrer Landrechte in der Konvention. Artikel 13 bis 19 schützen den Zugang

der Indigenen zu dem Land, das sie traditionell besessen, besiedelt oder genutzt haben und erkennen die spirituelle Beziehung zu ihm an, die jene zu einem materiellen Gut übersteigt. Staaten müssen die Rechte der Gemeinschaften an ihrem traditionellen Land anerkennen ebenso wie das Recht auf Partizipation bei der Nutzung natürlicher Ressourcen. Sie müssen Maßnahmen ergreifen, um das Land zu identifizieren und Mechanismen auf nationaler Ebene schaffen, die indigene Landansprüche regeln. Besitzt ein Staat laut Verfassung das Recht auf Bodenschätze, müssen die Indigenen vor der Erkundung und Ausbeutung konsultiert und die Folgen des Abbaus evaluiert werden. Eine angemessene Kompensation ist verpflichtend.

Artikel 6 der Konvention regelt zum Begriff der Konsultation, dass diese in gutem Glauben und adäquater Form durchgeführt werden muss mit dem Ziel, das Einverständnis oder die Zustimmung der Indigenen zu erhalten. Auch bei der Planung von Entwicklungsprojekten ist die Konsultation Pflicht. Artikel 16 verbietet die Umsiedlung und Vertreibung indigener Völker. Eine Umsiedlung ist nur mit freier, vorheriger und informierter Zustimmung erlaubt. Land gleicher Qualität oder Entschädigungen müssen gestellt werden. Eine Konsultation kann nur effektiv sein und ihr Ziel erfüllen, wenn auch eine Ablehnung möglich ist. Ansonsten verkommt sie zu einer Informationsveranstaltung und schützt indigene Rechte nicht.

Zudem sind laut ILO-Konvention 169 die Sicherung des Zugangs zu Gesundheitsdiensten und die Ausweitung sozialer

Landschaft in Guatemala – Laut ILO-Konvention 169 müssen Staaten die traditionellen Gebiete indigener Völker und deren Recht auf Partizipation bei der Nutzung natürlicher Ressourcen anerkennen.



Sicherungssysteme auf indigene Völker verpflichtend. Dies ist wichtig, da Sozialsysteme häufig Minderheiten diskriminieren. Durch soziale Sicherung, wie Programme zur Armutsreduzierung durch Geld- oder Sachleistungen, kann indigenen Völkern das Minimum an Nahrung gewährt werden (vgl. Knuth 2009: 26).

UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker

Die UN-Generalversammlung verabschiedete 2007 nach über 20 Jahren zäher Verhandlungen die UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker. In der Arbeitsgruppe für indigene Bevölkerungsgruppen (WGIP) hatten VertreterInnen und DiplomatenInnen der UN-Staaten, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Indigene jahrelang an einem für alle akzeptablen Entwurf gefeilt. Erstmals konnten indigene Völker auf UN-Ebene ihre Sicht in dieser Form einbringen. In den Debatten prallte die Position der Regierungen, die vage Formulierungen anstrebten, auf indigene Gruppen mit dem Ruf nach Verankerung gewisser Rechte (vgl. Stavenhagen 2009: 6-7). Länder wie Brasilien lehnten das Recht auf Selbstbestimmung und auf Ressourcen auf indigenem Land ab. Im Juni 2006 nahm der UN-Menschenrechtsrat den Entwurf an. In der Abstimmung der Vollversammlung enthielten sich 11 Staaten, als einziges Land Lateinamerikas Kolumbien. Die USA, Kanada, Australien und Neuseeland lehnten die Erklärung ab (vgl. Meents/Rathgeber 2009: 13-14), haben sie aber mittlerweile anerkannt.

Mit Zustimmung von 144 Staaten stellt sie die breiteste internationale Antwort auf indigene Belange dar und geht mit Aussagen zur Selbstbestimmung oder Land- und Ressourcenrechten über die ILO-Konvention hinaus. Sie erkennt explizit das von indigenen Völkern erlittene historische Unrecht an. Auch wenn die Erklärung nicht rechtlich bindet, kann sie als Rahmen dienen, um internationale Mindeststandards zum Schutz Indigener zu setzen (vgl. Knuth 2009: 24). Sie nennt das Recht auf Nahrung nicht explizit, enthält aber Regeln zum Recht auf Land und Aktivitäten zur Subsistenzsicherung: Artikel 26 verankert das Recht indigener Völker „auf das Land, die Gebiete und die Ressourcen, die sie traditionell besessen, innegehabt, (...) genutzt oder erworben haben“ (UN 2008: 22). Land, das ohne Zustimmung konfisziert, genutzt oder beschädigt wird, muss zurückgegeben oder dafür Entschädigung gezahlt werden. Zudem enthält die Erklärung das Recht auf Schutz der Umwelt und der Produktivität indigenen Landes sowie ein Verbot der Entsorgung gefährlicher Stoffe auf den Gebieten.

Die UN-Erklärung stärkt im Vergleich zu ILO-Konvention 169 kollektive Rechte indigener Völker und ihre Konsultationsrechte. Statt einer einfachen Konsultation verankert Artikel 19 das Recht auf freie, in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung für alle Gesetze, die indigene Völker betreffen. Artikel 32 nennt die Zustimmungspflicht explizit nochmals für Projekte, die indigene Gebiete oder Ressourcen betreffen, besonders Bodenschätze. Jedoch legt auch die



UN-Erklärung nicht den konkreten Ablauf des Verfahrens zur Konsultation fest.

Schutz durch allgemeine Verträge

Neben diesen Dokumenten speziell zu Indigenenrechten können sich indigene Völker bei der Verletzung ihres Rechts auf Nahrung auf allgemeine internationale Verträge berufen. Artikel 11 des UN-Sozialpakts enthält das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, inklusive ausreichend Nahrung und das Recht, frei von Hunger zu sein. Das Recht auf Nahrung indigener Kinder wird auch durch die UN-Kinderrechtskonvention geschützt. Sie verankert das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und verpflichtet die Staaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, Eltern zu unterstützen und bei Bedarf materielle Hilfsprogramme für Ernährung durchzuführen (Artikel 27) und Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung zu bekämpfen (Artikel 24).

Artikel 2 hält explizit fest, dass die Rechte der Konvention für alle Kinder ohne Diskriminierung aufgrund von Ethnizität und Sprache gelten. Auch die UN-Frauenrechtskonvention gilt für alle Frauen und verpflichtet den Staat, für eine ausreichende Ernährung während der Schwangerschaft und Stillzeit zu sorgen (Artikel 12) und besonders Frauen auf dem Land einen adäquaten Lebensstandard zu garantieren (Artikel 14).

3.2 | Schutz im interamerikanischen Menschenrechtssystem

Das interamerikanische Menschenrechtssystem geht zurück auf die Gründungscharta der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) von 1948, die alle 35 Staaten Nord- und Südamerikas ratifizierten und die die Einrichtung der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte (IACHR) vorsieht. Auch auf regionaler Ebene wird an einem speziellen Dokument zum Schutz indigener Rechte gearbeitet. Die Kommission legte 1997 den Entwurf für eine Amerikanische Erklärung zu den Rechten indigener Völker vor, die im Ständigen Rat der OAS in einer Arbeitsgruppe mit Beteiligung Indigener diskutiert wird. Sie soll auf Basis der UN-Erklärung Besonderheiten der Region Rechnung tragen und die Regelungen auf die indigenen Völker des Kontinents zuschneiden. Auch hier sind die Verhandlungen zäh, Länder wie die USA und Kanada akzeptieren die UN-Erklärung nicht vorbehaltlos als Basis. Einmal verabschiedet wird die Erklärung die Rechte der Indigenen Lateinamerikas weiter stärken.

Für indigene Völker in Lateinamerika ist der regionale Menschenrechtsschutz bedeutend für die Einforderung ihrer Rechte. In vielen Fällen ruht ihre letzte Hoffnung darauf, durch die interamerikanischen Institutionen Gerechtigkeit zu erfahren, wenn sie ihnen auf nationaler Ebene verwehrt wurde. Dabei gilt es zunächst Hürden zu überwinden, denn eine Klage ist mit finanziellen Belastungen verbunden, die die Opfer ohne Hilfe von NGOs kaum stemmen können. Kosten für AnwältInnen, Gutachten und Reisekosten für oft tausende Kilometer Distanz fallen an. Indigene Völker wissen zudem oft nicht von der Existenz des Systems. Doch viele

indigene Gemeinschaften waren dort erfolgreich, wie etwa die Sawhoyamaya.

Schutz des Rechts auf Nahrung

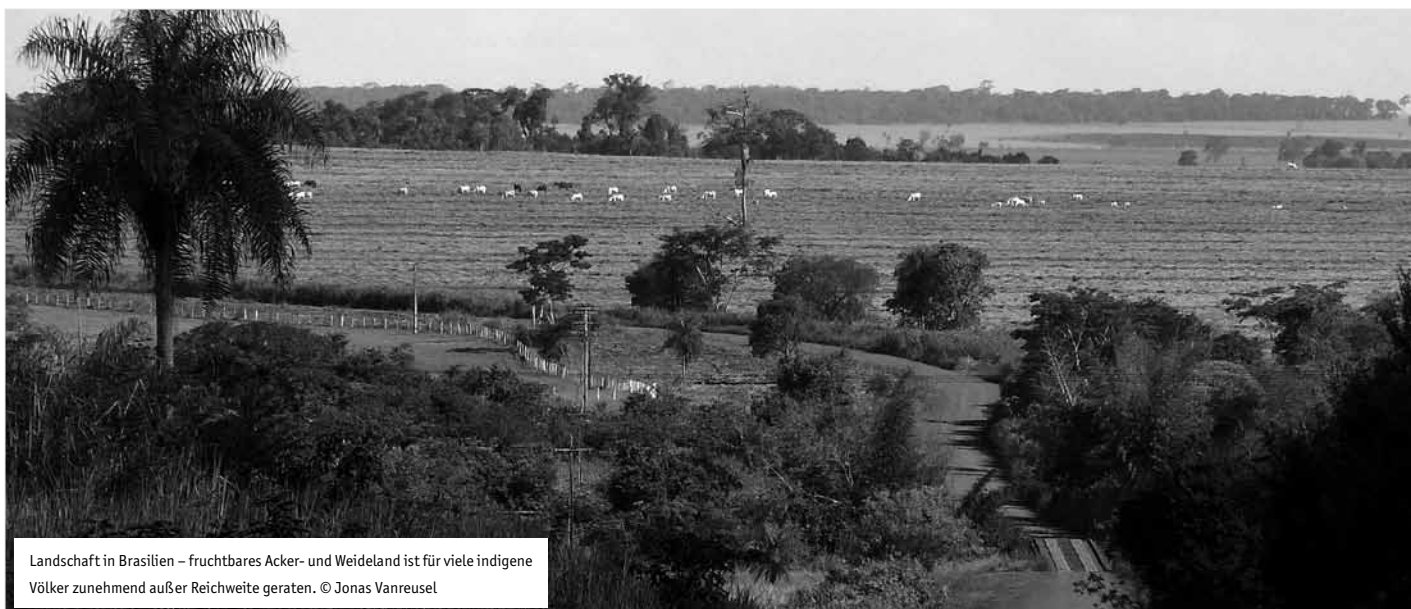
Zum Schutz des Rechts auf Nahrung verpflichtet Artikel 34 der OAS-Gründungscharta die Staaten, Maßnahmen zur Steigerung der Verfügbarkeit von Nahrung zu ergreifen, um eine angemessene Ernährung zu sichern, sowie zum Erreichen weiterer Ziele, wie Bildung oder Wohnraum für alle. Die 1948 verabschiedete Amerikanische Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen verankert neben anderen wsk-Rechten zwar auch in Artikel XI das Recht auf Schutz der Gesundheit durch die Sicherung von Nahrung, ist aber nicht bindend.

Rechtlich bindende Basis des Menschenrechtssystems ist die 1969 verabschiedete und 1978 in Kraft getretene Amerikanische Menschenrechtskonvention (AMRK), die 24 Staaten ratifiziert haben. Sie umfasst einen Katalog bürgerlich-politischer Rechte, wsk-Rechte listet sie nicht explizit auf, aber die Staaten verpflichten sich in Artikel 26, Maßnahmen zur Realisierung jener Rechte zu ergreifen, die sich aus den wsk-Normen der OAS-Gründungscharta ableiten und somit auch des Rechts auf Nahrung. Bedeutend für die Einklagbarkeit der Rechte ist, dass die AMRK in Artikel 33 die Grundlage für den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte (CIDH) schafft. Die AMRK regelt die Organisation des Gerichts, seine Kompetenzen, Funktionen und Verfahrensweise ebenso wie analog dazu für die Kommission.

Das wichtigste regionale Instrument zur Sicherung der wsk-Rechte ist das Zusatzprotokoll zur AMRK über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – das 1988 verabschiedete und 1999 in Kraft getretene Protokoll von San Salvador. Bisher haben 16 Staaten ratifiziert, im Herbst 2011 zuletzt Honduras. Auch wenn das Protokoll einen weniger breiten Schutz als der UN-Sozialpakt bietet, umfasst es einen Katalog grundlegender wsk-Rechte, zu deren Umsetzung die Vertragsstaaten die nötigen Maßnahmen ergreifen müssen. Artikel 12 verbrieft das Recht jedes Menschen auf eine angemessene Ernährung. Um dies zu sichern und Unterernährung zu beseitigen, verpflichten sich die Staaten, die Methoden der Produktion, Versorgung und Verteilung von Nahrungsmitteln zu verbessern und dazu eine verstärkte internationale Zusammenarbeit anzustreben. Artikel 3 des Protokolls bekräftigt das für indigene Gemeinschaften relevante Prinzip der Nichtdiskriminierung.

Das Individualbeschwerdeverfahren

Bei Menschenrechtsverletzungen kann das zweistufige Individualbeschwerdeverfahren von indigenen Völkern genutzt werden, bei dem die Kommission dem Gerichtshof vorgeschaltet ist. Die in Artikel 44 AMRK verankerte Individualbeschwerde erlaubt Individuen, Gruppen von Personen und rechtlich anerkannten NGOs, bei der Kommission Klage gegen einen Mitgliedsstaat einzureichen, wenn er ein in der AMRK verbrieftes Recht verletzt. Bedingung ist, dass alle nationalen Rechtsmittel ausgeschöpft wurden und die Klage bei der Kommission bis sechs Monate nach Erhalt des endgültigen nationalen Urteils eingereicht wird. Dies greift laut Artikel



Landschaft in Brasilien – fruchtbares Acker- und Weideland ist für viele indigene Völker zunehmend außer Reichweite geraten. © Jonas Vanreusel

46 nicht, wenn im Herkunftsland der KlägerInnen kein fairer Prozess möglich war, der Zugang zu Gerichten verwehrt wurde oder das Urteil unvertretbar verzögert wurde.

Gemäß dem in Artikel 48 AMRK geregelten Verfahren fordert die Kommission vom angeklagten Staat Informationen an, die dieser innerhalb eines Zeitraums liefern muss. Nach Fristende entscheidet die Kommission über die Zulassung des Falls. Bei positivem Bescheid beginnt eine Untersuchung und die BeschwerdeführerInnen können noch drei Monate weitere Beobachtungen einreichen. Der Staat muss dazu innerhalb von drei Monaten Stellung nehmen. Die Kommission kann auch Untersuchungen vor Ort einleiten. Sie bietet den Parteien zudem eine friedliche Konfliktlösung an. Kommt diese nicht zustande, berät die Kommission den Fall und verfasst einen nicht öffentlichen Bericht. Stellt sie keine Rechtsverletzung fest, endet die Untersuchung. Liegt ein Verstoß vor, gibt die Kommission dem Staat Empfehlungen und setzt eine Frist, in der dieser über Maßnahmen berichten muss. Folgt die Kommission, dass die Empfehlungen missachtet wurden, kann sie den Fall an den Gerichtshof weiterleiten, falls der angeklagte Staat dessen Kompetenz laut Artikel 62 AMRK anerkannt hat. Dies haben 22 Staaten getan. Die Kommission kann in akuten Fällen auch einstweilige Schutzmaßnahmen (*medidas cautelares*) anordnen, um irreversible Schäden für Menschen abzuwenden.

Der Interamerikanische Gerichtshof mit Sitz in Costa Rica nahm 1978 die Arbeit auf. Er kann von Individuen und Gruppen nach dem erläuterten Verfahren angerufen werden, wie dies zum Beispiel drei indigene Gemeinschaften Paraguays erfolgreich taten: Der CIDH verurteilte den Staat Paraguay 2005 und 2006 dazu, den Yakye Axa und Sawhoyamaya sowie 2010 den Xákmok Kásek ihr Land zurück zu geben. Urteile des Gerichtshofs sind bindend und unanfechtbar. Staaten sind nach Artikel 68 AMRK verpflichtet, sie zu befolgen, die Rechtsverletzung einzustellen und Opfer zu entschädigen. Da der Gerichtshof keine politischen Mechanismen zur Durchsetzung besitzt, ist die Effektivität des Menschenrechtssystems nicht immer gegeben. Die Umsetzung hängt vom politischen Willen der Staaten ab, doch der CIDH setzt auf den hohen moralischen Stellenwert und übt politischen Druck aus, wie

mit Resolutionen, Berichten an die OAS-Generalversammlung oder Pressemitteilungen (vgl. Blome 2011: 6). Auch nach der Urteilsverkündung kann das Gericht Staaten zu Anhörungen bestellen, um die Einhaltung des Urteils zu überwachen.

Ein Hürde für die Einklagbarkeit des Rechts auf Nahrung ist die Einschränkung durch Artikel 19(6) des Protokolls von San Salvador, dass nur bei Verletzungen des Rechts auf Bildung (Artikel 13) und von Gewerkschaftsrechten (Artikel 8) das Individualbeschwerdeverfahren greift. Die einzige Möglichkeit für indigene Völker, ihr Recht auf Nahrung einzuklagen, ist die Berufung auf bürgerlich-politische Rechte, wie das Recht auf Leben. Damit begründete das Gericht auch sein Urteil zum Hungertod von mehreren Sawhoyamaya-Kindern. In seinen Urteilen stellte es besonders die Verletzung von Justizgrundrechten (Artikel 8 AMRK), des Rechts auf persönliche Unversehrtheit (Artikel 5), auf persönliche Freiheit und Sicherheit (Artikel 7) und auf Leben (Artikel 4) fest (vgl. Blome 2011: 18). Dies schränkt die Justiziabilität des Rechts auf Nahrung erheblich ein, schafft Hierarchien unter den wsk-Rechten und widerspricht der Unteilbarkeit und Universalität der Menschenrechte.

Für die Einklagbarkeit des Rechts auf Nahrung spricht, dass Artikel 26 der AMRK auf die in der OAS-Charta geschützten wsk-Rechte Bezug nimmt. Kommission und Gerichtshof haben den Verweis darauf bisher aber stets vermieden, auch wenn sie wsk-Rechte schützten. Die Kommission ordnete etwa einstweilige Maßnahmen zum Recht auf Gesundheit und Wohnung an. Im Fall der Klage des AIDS-Kranken Odir Miranda gegen El Salvador, der keine Medikamente erhielt, ließ sie sogar eine Individualbeschwerde zum Recht auf Gesundheit zu (vgl. Suárez Franco 2010: 173-182). Da die Frage der Einklagbarkeit anderer wsk-Rechte des Protokolls von San Salvador bisher nicht eindeutig geklärt ist, bleibt ihr rechtlicher Schutz geschwächt. Dass das Recht auf Nahrung dennoch einklagbar ist, zeigen indigene Völker, die andere Wege gefunden haben, um vor dem Gerichtshof ihre Rechte geltend zu machen. Eine gute Argumentation und der Bezug auf bürgerlich-politische Rechte kann Erfolg versprechen.

4 | Die Rechte indigener Völker in Paraguay

In Paraguay lebten 2008 laut Statistikamt 108.308 Indigene, die mit 1,7 Prozent einen kleinen Teil der Bevölkerung ausmachen. Sie sind in 20 Völker und die fünf Sprachgruppen Guarani, Guaicuru, Lengua Maskoy, Mataco Mataguayo und Zamuco unterteilt (vgl. DGECC 2008: 2-4). Die größten Völker sind die Avá Guarani, Pai Tavyterá und Mbyá von den Guarani. Etwas mehr als die Hälfte der Indigenen lebt in der östlichen Region (Oriente), der Rest im Westteil des Landes (Gran Chaco). Die meisten Indigenen siedeln in den Departments Boquerón und Presidente Hayes, mehr als 90 Prozent leben auf dem Land. Von den 412 indigenen Gemeinschaften Paraguays besitzen 75 Prozent Rechtspersönlichkeit, eine Voraussetzung für den Erhalt von Landtiteln. 2002 verfügten jedoch nur 223 Gemeinschaften über eigenes Land, 90 besaßen keine Landtitel für das besiedelte Land und 95 waren landlos (vgl. DGECC 2003: 13-24). Welche gravierenden Folgen der fehlende Zugang zu Land für indigene Völker hat, gerade für die Durchsetzung ihres Rechts auf Nahrung, zeigt der Fall der Sawhoyamaya.

4.1 | Der Schutz des Rechts auf Nahrung indigener Völker in Paraguay

Paraguay hat sämtliche internationalen Verträge, die Relevanz für das Recht auf Nahrung und den Schutz indigener Rechte besitzen, ratifiziert. Artikel 141 der paraguayischen Verfassung von 1992 besagt, dass alle internationalen Verträge, die der Kongress per Gesetz verabschiedet hat, Teil der nationalen Rechtsordnung bilden. Nach Artikel 137 steht nur die Verfassung über internationalen Verträgen. Menschenrechtsabkommen können laut Artikel 142 nicht aufgekündigt werden, außer nach dem für Verfassungsänderungen geltenden Prozedere.

Ratifikation internationaler Verträge

UN-Sozialpakt:	1992
UN-Frauenrechtskonvention:	1987
UN-Kinderrechtskonvention:	1990
AMRK:	1989
Zuständigkeit des Gerichtshofs:	1993
Protokoll von San Salvador:	1997
ILO-Konvention 169:	1993

Auf nationaler Ebene verfügt Paraguay beim verfassungsmäßigen Schutz des Rechts auf Nahrung über ein mittleres bis hohes Niveau, da es für bestimmte Gruppen verankert ist oder sich aus anderen Rechten ableiten lässt (vgl. FAO 2006: 147). Wirft eine indigene Frau mittleren Alters einen Blick in die Verfassung, wird sie jedoch vergeblich nach einem Artikel suchen, der explizit ihr Recht auf Nahrung schützt. Ihre Kinder werden dagegen fündig: Artikel 53 gibt Eltern das Recht und die Pflicht, ihre minderjährigen Kinder zu ernähren und Artikel 54 verpflichtet Familie, Gesellschaft und Staat, Kindern eine umfassende Entwicklung und die volle Ausübung ihrer Rechte zu garantieren, indem sie diese vor Unterernährung schützen. Auch SeniorInnen, die Hunger leiden, können sich auf den Schutz ihres Rechts auf Nahrung durch die Verfassung stützen: Artikel 57 nimmt Gesellschaft und Behörden in die Pflicht, das Wohl der älteren Generation in Bezug auf Nahrung zu fördern.

Da die Verfassung keinen Artikel enthält, der das Recht auf Nahrung für alle sichert, können sich die BürgerInnen auf Artikel berufen, aus denen sich implizit ihr Recht auf Nahrung ableiten lässt. Artikel 4 sichert das Recht auf Leben, Artikel 6 auf Lebensqualität, die vom Staat durch Pläne und Politiken gefördert werden muss, und Artikel 68 garantiert das Recht auf Gesundheit als grundlegendes Recht. Hungert ein Mensch, werden diese Rechte verletzt.

Schutz indigener Rechte

Speziell mit dem Schutz der indigenen Völker Paraguays beschäftigt sich Kapitel V der Verfassung. Bei der Realisierung des Rechts auf Nahrung indigener Gemeinschaften spielt besonders der Zugang zu Land eine fundamentale Rolle. Artikel 63 garantiert indigenen Völkern das Recht, ihre ethnische Identität in ihrem jeweiligen Lebensraum zu bewahren und zu entwickeln. Artikel 64 verleiht ihnen das Recht auf Gemeinschaftsbesitz an ihrem Land, das in Größe und Qualität ausreichend sein muss für ihre speziellen Lebensgewohnheiten. Der Staat stellt Land kostenlos bereit. Es ist unpfändbar und darf nicht geteilt, an Dritte übertragen oder verpachtet werden. Die Umsiedlung indigener Gruppen ist ohne ihre ausdrückliche Einwilligung verboten. Außerdem schützt Artikel 66 indigene Völker vor der Degradation ihres Lebensraums, der Verschmutzung ihrer Umwelt und wirtschaftlicher Ausbeutung.

Zudem ist das *Estatuto de las Comunidades Indígenas* in Kraft, das 1981 unter der Stroessner-Diktatur entstand und 1996 nur leicht geändert wurde. Das Statut schuf die Basis für die Anerkennung indigener Völker, ihren Anspruch auf ihr Land, egal ob es sich nun in Staats- oder Privatbesitz befindet, und für die Gründung der zum Erziehungsministerium gehörenden Indigenenbehörde *Instituto Paraguayo del Indígena* (INDI). Bis dahin war für indigene Gebietsansprüche die Landbehörde *Instituto de Bienestar Rural* (IBR) zuständig, die 2003 in das *Instituto Nacional de Desarrollo Rural y de la Tierra* (INDERT) überging. Anfang der 1990er Jahre wurde das INDI aber personell und finanziell gestärkt. Ein Machtkampf um die Zuständigkeit für indigene Landfragen entbrannte, den das INDI für sich entschied. Das Statut regelt zum Verfahren für den Erwerb von Landtiteln, dass indigene Gemeinschaften



Paraguay — Indigene Kinder auf einem abgeernteten Feld

zunächst einen Anführer wählen, der die Gemeinde in Rechtsgeschäften vertritt. Ist er vom INDI anerkannt, wird beim Innenministerium die Rechtspersönlichkeit für die Gemeinschaft beantragt. Erst dann können Landtitel eingefordert werden (vgl. Wicker 1999: 38, 40).

Das Statut wurde bisher immer noch nicht internationalen Menschenrechtsstandards angepasst, obwohl der Interamerikanische Gerichtshof bereits 2005 und 2006 Paraguay dazu verurteilte, das nationale Recht anzupassen und effektive Mechanismen zu schaffen, mit denen indigene Völker Land einfordern können (vgl. CIDH 2006: 92). Im Fall der Gemeinschaft Xákmok Kásek verurteilte das Gericht Paraguay 2010 erneut und setzte eine Frist von zwei Jahren, um nationales Recht zur Rückgabe von Land an internationale Normen anzupassen. Effektiver Zugang zu Land würde es den Indigenen erleichtern, ihr Recht auf Nahrung zu realisieren.

4.2 | Der Kampf der Sawhoyamaya um ihre Rechte

Die indigene Gemeinschaft Sawhoyamaya in Paraguay ist ein Beispiel dafür, wie indigene Völker ihr Recht auf Nahrung im interamerikanischen Menschenrechtssystem mit Erfolg einklagen können, wenn es auf nationaler Ebene verweigert wird. Die Sawhoyamaya gehören den Enxet Sur aus der Sprachfamilie Maskoy an. 2002 wurden etwa 5.800 Enxet Sur gezählt, die in 17 Gemeinschaften im Chaco Paraguays im Department Presidente Hayes westlich des Flusses Paraguay leben. Acht Gemeinschaften besitzen kein Land oder Landtitel (vgl. DGEEC 2003: 20-24). Auch den 400 Sawhoyamaya wird ihr traditionelles Gebiet im Chaco verwehrt. Paraguay hatte Ende des 19. Jahrhunderts ohne Wissen der dort lebenden Indigenen Land an britische Geschäftsleute veräußert. Nach dem Krieg zwischen Bolivien und Paraguay (1930 bis 1936) kamen immer mehr weiße SiedlerInnen in den Nord-Chaco (vgl. CIDH 2006: 30-31). Unter der Stroessner-Diktatur (1954 bis 1989) wurde Land an RegimefreundInnen vergeben oder günstig an InvestorInnen, unter anderem an deutsche Steuerflüchtlinge, verkauft.

Da sich ihr Land in Privatbesitz befand, waren die Sawhoyamaya von ihren Anbauflächen, Pflanzen und Tieren abgeschnitten, womit sie sich zuvor selbst versorgten. Sie heuerten in der Gegend auf Viehfarmen an und lebten dort in extremer Armut, ohne medizinische Versorgung und unter miesen Arbeitsbedingungen. Um dem Elend ein Ende zu setzen, organisierte sich die Gemeinschaft und begann 1991 damit, ihr Land einzufordern. Als die FarmerInnen dies erfuhren, verschlechterte sich die Lage der Indigenen weiter. Daher ließen sich die Sawhoyamaya am Rande ihres Gebiets an der Überlandstraße zwischen Pozo Colorado und Concepción nieder. Die größten Ansiedlungen sind Santa Elisa und Km. 16 (vgl. a.a.O.: 31-33, 47).

Als der zähe rechtliche Kampf der Sawhoyamaya um ihr Land 1991 begann, war noch das IBR für Landansprüche zuständig und es handelte sich um ein Verwaltungsverfahren. Alle indigenen Landfragen wurden vom IBR und dem INDI geregelt. Das INDI benötigte zunächst fast zwei Jahre, um die Anführer



Gewaltsame Vertreibung der Sawhoyamaya von ihren Gebieten

der Gemeinschaft als rechtliche Vertreter anzuerkennen. Erst nach sieben Jahren harter Bemühungen erlangten die Sawhoyamaya die Rechtspersönlichkeit, ohne die eine Einforderung von Landtiteln nicht möglich ist (vgl. a.a.O.: 34-36).

Deutsches Investitionsschutzabkommen verhinderte Landrückgabe

Das geforderte Land befindet sich im Besitz des deutschen Großgrundbesitzers Heriberto Rödel, der in den 1970er Jahren deutsche AnlegerInnen mit fiktiven Landflächen in Paraguay um ihr Geld prellte und 1982 für einige Jahre ins Gefängnis kam. Rödel lehnte den Verkauf des Landes der Sawhoyamaya stets ab. Zunächst war das Land auf die Firmen *COMPENSA* und *Urbana Inmobiliaria* eingetragen, dann überschrieb Rödel es fiktiv an die Strohfirmen *Roswell* und *Kansol*. Erst nach langem Drängen der Indigenen forderte das IBR Rödel 1996 offiziell zum Verkauf auf – ohne Erfolg. 1997 beantragten die Anwälte der Sawhoyamaya beim INDI die Enteignung Rödel. Die Akte wanderte stets zwischen IBR und INDI hin und her. 1999 erklärte das IBR, eine Enteignung stehe nicht in seiner Macht und verwies den Fall zurück an das INDI. Auch einstweilige Verfügungen, die die Sawhoyamaya 1993 und 2002 beantragten, da Rödel Wald abholzte, leiteten die Behörden verspätet weiter. Zwar erließ ein Gericht die Verfügungen, aber 1.200 Hektar Wald gingen verloren (vgl. a.a.O.: 9, 36-47).

Da der Weg über das IBR erfolglos blieb, wandten sich die Sawhoyamaya parallel an den Kongress. Mit Unterstüt-

zung zweier Abgeordneter reichten ihre Anführer 1997 bei der Abgeordnetenversammlung einen Gesetzesentwurf zur Enteignung Rödel ein, jedoch vergeblich. 1999 legten die Indigenen mit Hilfe eines Senators dem Senat einen neuen Gesetzesentwurf vor, der Rödel im öffentlichen Interesse enteignen und das Land an das INDI übergeben sollte, damit dies es den Sawhoyamaya überträgt. Ende 2000 lehnte die zuständige Kommission den Entwurf ab (vgl. a.a.O.: 44-45). Hauptargument war das 1993 mit Deutschland geschlossene Investitionsschutzabkommen, das Kapitalinvestitionen im je anderen Land vor Enteignung und Verstaatlichung schützt. Dass Artikel 4 Enteignungen „zum allgemeinen Wohl und im öffentlichen Interesse“ bei Zahlung einer Entschädigung gestattet, wurde ignoriert. Die spanische Version des Vertrags ist an dieser Stelle auslegbar, doch Paraguay zeigte kein Interesse an einer Klärung (vgl. Brot für die Welt et al. 2007: 15-18; FIAN 2011b).

Während ein Jahrzehnt verstrich, ohne dass Fortschritte erzielt wurden, verschlechterte sich die Situation der an der Überlandstraße lebenden Sawhoyamaya konstant. Zwar erklärte der Präsident Paraguays 1999 den Notstand für die Gemeinschaft, an der prekären Lage änderte dies wenig, da der Staat nur unzureichend und sporadisch Lebensmittel lieferte. Die nächste Gesundheitsstation ist 46 Kilometer entfernt, es gibt keinen Zugang zu Trinkwasser und keine Möglichkeit, Nahrung anzubauen. Durch den mangelnden Zugang zu Nahrung und medizinischer Versorgung starben 45 Mitglieder der Gemeinschaft, die meisten davon Kinder, an behandelbaren Krankheiten, wie Masern oder Durchfall (vgl. CIDH 2006: 27-29, 47-57).

Der Interamerikanische Gerichtshof als letzte Hoffnung

Der paraguayische Staat verletzte durch seine Untätigkeit internationale Verträge, in denen er sich zur Realisierung des Rechts auf Nahrung verpflichtet hat. Die Verweigerung indigenen Landes verstößt gegen die Verfassung, das Indigenenstatut und die ILO-Konvention 169. Nachdem die Sawhoyamaxa auf nationaler Ebene erfolglos alle Wege ausgeschöpft hatten, reichten sie im Mai 2001 mit Hilfe der Menschenrechtsorganisation Tierraviva Klage gegen den Staat Paraguay bei der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte ein. Der Fall wurde im Februar 2005 an den Gerichtshof weitergeleitet. Dieser bestätigte den Vorrang der AMRK vor dem Investitionsschutzabkommen und allen bilateralen Handelsabkommen und stellte fest, dass eine Enteignung im öffentlichen Interesse auf den Fall der Rückgabe von Land an indigene Gemeinschaften zutreffen kann (vgl. CIDH 2006: 76-77).

Der Gerichtshof stellt in seinem Urteil im März 2006 fest, dass Paraguay das Recht auf Leben (Artikel 4 AMRK) und den Schutz des Kindes (Artikel 19), auf fairen Prozess und Rechtsschutz (Artikel 8 und 25) sowie das Recht auf Eigentum (Artikel 21) verletzt habe. Somit stützte das Gericht sein Urteil zwar nicht auf wsk-Rechte, schützte jedoch das Recht auf Nahrung durch die weite Auslegung des Rechts auf Leben. Der Staat ist für die Todesfälle verantwortlich, da er den Zugang zu Land nicht gewährleistete, wodurch die Gemeinde ihren Lebensunterhalt verlor. Zudem stellte er nicht ausreichend Lebensmittel bereit (vgl. a.a.O.: 77-84, 105).

Der Staat Paraguay wurde dazu verurteilt, innerhalb von drei Jahren die 14.404 Hektar Land zurückzugeben. Bis dahin muss er sofort und regelmäßig Nahrung, medizinische Versorgung, Trinkwasser und Schulmaterial liefern und ein Kommunikationssystem zur Meldung von Notfällen installieren. Innerhalb von zwei Jahren nach Rückgabe des Landes muss er einen Entwicklungsfond über eine Million US-Dollar für Projekte im Bereich Sanitärversorgung, Trinkwasser, Bildung, Landwirtschaft, Gesundheit und Wohnraum schaffen. In nationales Recht müssen für Landansprüche effektive Einklagemechanismen integriert werden. Für den Tod von 19 Kindern muss der Staat 20.000 US-Dollar pro Familie zahlen; der Tod weiterer Personen blieb ungesühnt, da Paraguay bei ihrem Tod die Kompetenz des Gerichts noch nicht anerkannt hatte oder die Fälle in der Petition an die IACHR fehlten (vgl. a.a.O.: 100-106).

In der Resolution von 2009, die das Ergebnis der Prüfung über die Erfüllung des ergangenen Urteils festhält, stellte das Gericht fest, dass der Staat die Anordnungen zur Landrückgabe und Einrichtung des Entwicklungsfonds nicht erfüllt hat. Die Angehörigen der Opfer erhielten nur Teilentschädigungen. Zudem wurde der Tod von mindestens 21 weiteren Personen festgestellt, da der Staat nicht genug Nahrung und medizinische Versorgung sicherte (vgl. CIDH 2009). Nach langer Untätigkeit kam mit der neuen Regierung von Fernando Lugo, die der 61 Jahre währenden Herrschaft der Colorado-Partei ein Ende bereitete, zögerlich aber immerhin Bewegung in den Fall. Der ehemalige Bischof Lugo hatte indigene Belange zu

einem Thema seines Wahlkampfes gemacht. Im Februar 2009 schuf er die interinstitutionelle Kommission zur Umsetzung internationaler Urteile CICSJ, die einen Aktionsplan erarbeitete. Die Familien der 19 im Urteil festgestellten Todesopfer wurden 2011 schließlich vom Staat entschädigt.

Am 15. September 2011, über fünf Jahre nach dem Urteil, kam es nach langen Verhandlungen mit Heriberto Rödel unter Vermittlung des Generalstaatsanwalts endlich zum Abschluss eines Vertrags über den Verkauf der 14.404 Hektar Land. Es unterzeichneten der Anwalt Rödel, der Generalstaatsanwalt, die Leitung des INDI und die Sawhoyamaxa (vgl. Tierraviva 2011a). Somit ist der Weg für ihre Rückkehr auf das Land geebnet. Die Strategie, auf das Originalland zu pochen, hat sich bewährt. Während der Anführer der Sawhoyamaxa zuletzt vom Staat gebotenes Ersatzland in Betracht zog, lehnten gerade die Frauen der Gemeinschaft dies stets ab. Wie lange die endgültige Rückgabe dauern wird, ist aufgrund bürokratischer Hürden nicht absehbar. Wird der Kauf nicht bis Ende 2011 getätigt, droht, dass die Gelder nicht mehr im Staatshaushalt bereitstehen (vgl. Stahn 2011). Im November 2011 rügte der CIDH in einer Anhörung erneut Paraguay, da der Staat Fristen zur Rückgabe des Landes missachtete (vgl. Tierraviva 2011b). Grundsätzlich aber dürften die Sawhoyamaxa den Kampf endlich gewonnen haben.

4.3 | Die Unterstützung FIANs für die Sawhoyamaxa

FIAN begleitet seit 2005 kontinuierlich den Sawhoyamaxa-Fall, seit 2007 unterstützt durch die Lokalgruppe Hamburg. Dazu realisierte FIAN vorwiegend Advocacy- und Lobbyarbeit. Da das Investitionsschutzabkommen zwischen Deutschland und Paraguay Hauptgrund für die Verweigerung des traditionellen Landes war, besaß der Fall auch in Deutschland politische Relevanz. Deshalb suchte FIAN als erste Achse der Arbeit den Dialog mit der deutschen Regierung. FIAN-VertreterInnen waren im Mai 2006 und November 2007 zu Gesprächen im Auswärtigen Amt und Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Zudem trat FIAN an den Menschenrechtsausschuss des Bundestags heran und sprach mit dem Ex-Vorsitzenden des Bundestagsausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (AWZ), Thilo Hoppe. Eriberto Ayala, ein Delegierter der Sawhoyamaxa, kam im Dezember 2008 auf Einladung FIANs nach Deutschland und traf sich mit VertreterInnen der Bundesregierung, von Ministerien, des AWZs und der damaligen Gesellschaft für technische Zusammenarbeit.

Ziel dieser Kontakte war, die deutsche Regierung zu einer offiziellen Note an Paraguay zu bewegen, die mitteilt, dass das Investitionsschutzabkommen nicht der Enteignung deutschen Besitzes im öffentlichen Interesse entgegenstehe. FIAN forderte das Auswärtige Amt auf, dem Beispiel Österreichs zu folgen, das dies zu einem ähnlichen Abkommen gegenüber Paraguay erklärt hatte. Bundestagsabgeordnete wurden dafür gewonnen, beim Außenminister die Note anzuregen. FIAN bat die Leiterin des Referats Südamerika im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vor ihrer Paraguay-Reise 2008, dort die deutsche Position zum

Abkommen zu betonen. Obwohl die Regierung eine offizielle Note ablehnte, wurde Paraguay mündlich mitgeteilt, dass sie kein Hindernis bei der Enteignung sehe, wenn Entschädigung gezahlt werde. FIAN wies die Bundesregierung dabei stets auf ihre extraterritorialen Staatenpflichten hin, denn durch Ratifikation des UN-Sozialpakts muss sie nicht nur Rechte im eigenen Gebiet respektieren, schützen und gewährleisten, sondern auch sicherstellen, dass deutsche Politik und das Handeln eigener BürgerInnen und Unternehmen keine Rechte im Ausland verletzen (vgl. Brot für die Welt et al. 2007: 17-18).

Die zweite Achse der Arbeit FIANS zielte auf die paraguayische Regierungsseite. Da vor Ort keine FIAN-Sektion besteht, nahm FIAN von Deutschland aus die Aufgabe wahr, Paraguays Regierung die Position der Bundesregierung zum Investitionsabkommen zu vermitteln und sie zur Rückgabe des Landes zu drängen. In Briefen an zuständige Stellen, wie das INDI, das INDERT als Nachfolgeinstitut des IBR und das Umweltministerium wurde der Vorwand entkräftet, dass das Abkommen gegen eine Enteignung spräche. Im April 2009 und März 2010 sprach FIAN auch in der Botschaft Paraguays vor. Zudem wurde 2008 eine Eilaktion durchgeführt, in der FIAN Präsident Lugo zur Umsetzung des Urteils des CIDH aufforderte. Auch beim ähnlich gelagerten Yakye Axa-Fall gelang es FIAN, durch die Übergabe von 17.000 Postkarten an die Regierung Paraguays, den Indigenen Gehör und internationale Öffentlichkeit zu verschaffen.

Sehr wichtig für die Arbeit FIANS ist der enge Kontakt zu NGOs und den Sawhoyamaya in Paraguay, gerade da eine Sektion dort fehlt, um das Vorgehen und konkrete Pläne abzustimmen und zu eruieren, welche Unterstützung die Betroffenen benötigen. Dies soll vermeiden, dass sich Aktionen kontraproduktiv auf Bemühungen vor Ort auswirken. Daher steht FIAN im regen Austausch mit der NGO Tierraviva, die die Sawhoyamaya vertritt.

Das Schaffen von Öffentlichkeit ist eine weitere Achse zur Durchsetzung der Rechte der Sawhoyamaya. Durch Presseartikel, Informationskampagnen und Veranstaltungen klärte FIAN über den Fall auf und schuf internationale Beachtung. Zum Tag der Landlosen im April 2009 führte FIAN gemeinsam mit Amnesty International eine öffentliche Protestaktion vor der Botschaft Paraguays in Berlin durch. Trotz des Vertragsabschlusses zur Rückgabe des Landes an die Sawhoyamaya im September 2011 wird FIAN mit der Lokalgruppe Hamburg den Fall weiter begleiten, um zu prüfen, wie die Rückkehr abläuft, ob das Urteil vollständig umgesetzt wird und ob die Sawhoyamaya ihr Recht auf Nahrung durchsetzen können.

5 | Die Rechte indigener Völker in Brasilien

In Brasilien leben mehr als 800.000 Indigene, die mit 0,4 Prozent nur einen sehr geringen Teil der Bevölkerung ausmachen. Es gibt 220 verschiedene Völker und mehr als 70 unkontaktierte Gruppen. Die Indigenen leben im ganzen Land verteilt, über die Hälfte jedoch im Norden und Zentralbrasilien, vor allem im Amazonasgebiet (vgl. FUNAI 2011a). Nach Angaben des Indigenenmissionsrats CIMI gab es 2011 in Brasilien 1.024 indigene Gebiete, von denen aber nur 359 offiziell registriert sind, etwa 300 befinden sich im Demarkierungsprozess und für 323 Gebiete hat dieser noch nicht begonnen. Es bestehen 35 vom Staat zugeteilte Reservate, die meist nicht den traditionellen Gebieten entsprechen und die oft heillos überfüllt sind (vgl. CIMI 2011b: 62). Obwohl Brasilien über riesige Flächen verfügt, wird den Indigenen ihr traditionelles Land streitig gemacht. Viehzucht, die Zuckerrohrindustrie und der Sojaanbau verdrängen sie zunehmend. Ohne Zugang zu Land und Ressourcen können die indigenen Völker Brasiliens ihr Recht auf Nahrung häufig nicht realisieren und ihnen droht Hunger.

5.1 | Der Schutz des Rechts auf Nahrung indigener Völker in Brasilien

Brasilien hat alle internationalen Verträge im UN- und interamerikanischen Menschenrechtssystem ratifiziert, die Relevanz für das Recht auf Nahrung besitzen. Die ILO-Konvention 169 wurde vom brasilianischen Kongress 2002 nach über zehn Jahren Diskussion angenommen. Brasilien hatte stets den Begriff Völker der Konvention mit der Befürchtung abgelehnt, er könne zu Selbstbestimmungsansprüchen im völkerrechtlichen Sinne und Sezessionsbestrebungen führen. Dazu missfiel konservativen Kräften im Kongress die Stärkung indigener Rechte und Ansprüche auf Land.

Ratifikation internationaler Verträge

UN-Sozialpakt:	1992
UN-Frauenrechtskonvention:	1984
UN-Kinderrechtskonvention:	1990
AMRK:	1992
Zuständigkeit des Gerichtshofs:	1998
Protokoll von San Salvador:	1996
ILO-Konvention 169:	2002

In Brasilien gehen laut Artikel 5 der Verfassung internationale menschenrechtliche Verträge nach Zustimmung des Kongresses direkt in nationales Recht über. Die Verfassung stellt damit einen Rahmen für die Justiziabilität des Rechts auf Nahrung bereit und brasilianische RichterInnen könnten Urteile direkt auf die internationalen Instrumente stützen. In der Praxis geschieht dies jedoch kaum, da im relativ konservativen Justizsystem Brasiliens wsk-Rechte von den meisten RichterInnen als nicht justiziabel betrachtet werden (vgl. Ziegler et al. 2011: 140).

In Brasilien besteht ein hoher verfassungsmäßiger Schutz des Rechts auf Nahrung, seit 2010 per Verfassungsänderung das Recht auf Nahrung aller BürgerInnen in Artikel 6 aufgenommen wurde. Dies verleiht ihm den Status eines grundlegenden sozialen Menschenrechts neben schon verankerten Rechten wie Bildung, Gesundheit und Wohnraum. Diese Rechte besitzen laut Artikel 5 der Verfassung unmittelbare Anwendbarkeit. Die Reform war Ergebnis mehrjähriger Diskussionen im Kongress und wurde von den starken sozialen Bewegungen des Landes vorangebracht, die durch konstante Proteste und Mobilisierung das Recht auf Nahrung auf die politische Agenda setzten. Brasilien gilt heute als Vorbild bei der Umsetzung dieses Rechts. Ex-Präsident Lula da Silva erklärte 2003 die Hungerbekämpfung zur Priorität und sein Programm *Fome Zero* half vielen BrasilianerInnen, Armut und Hunger zu entfliehen. Auch das Rahmengesetz zur Ernährungssicherheit, das 2006 ein Ernährungssicherheitssystem schuf, verankert das Recht auf Nahrung (vgl. FAO 2010: 12-14). Trotz dieser Fortschritte leiden jedoch immer noch unzählige, gerade indigene BürgerInnen an Hunger.

Die Verfassung schützt außerdem das Recht auf Nahrung bestimmter Gruppen: Artikel 227 verankert die staatliche Pflicht zur Sicherung des Rechts auf Nahrung von Kindern und Jugendlichen. Artikel 208 garantiert für SchülerInnen bis 17 Jahre Programme zur Bereitstellung von Schulspeisung und Gesundheitsversorgung. Zudem schützt Artikel 7 das Recht städtischer und ländlicher ArbeiterInnen auf einen gesetzlichen Mindestlohn, der zur Befriedigung von Grundbedürfnissen, wie zum Beispiel Nahrung, ausreichen muss. Auf diese Rechte können sich indigene Kinder oder indigene LandarbeiterInnen berufen.

Spezieller Schutz indigener Rechte in Brasilien

Mit den Rechten indigener Gruppen befasst sich Kapitel VIII der Verfassung. Die gesonderte Verankerung ihrer Rechte ist aufgrund der speziellen Lebensweise und Kultur bedeutsam und indigene Landrechte ermöglichen, historisches Unrecht auszugleichen. Da Zugang zu Land für indigene Völker notwendig ist, um sich ernähren zu können, sind die Landrechte in der Verfassung für die Realisierung des Rechts auf Nahrung der Indigenen Brasiliens elementar.

Artikel 231 verankert das Recht auf ihr traditionelles Land und die staatliche Pflicht, diese Gebiete zu demarkieren und zu schützen. Die Verfassung sah 1988 eine Frist von fünf Jahren für die Demarkierung indigener Gebiete vor. Die Indigenen besitzen exklusive Nutzungsrechte an den Reichtümern in Böden, Flüssen und Seen. Wasserressourcen und ihr Energiepotential sowie Bodenschätze dürfen nur genutzt werden,

Transport von abgeerntetem Zuckerrohr in Brasilien – Indigene Völker werden zunehmend aus ihren Gebieten vertrieben, um die Flächen für den Anbau von Soja und Zuckerrohr zu nutzen. © Suki Ozaki



Die Demarkierung indigener Gebiete in Brasilien

1. Identifizierung: Eine Arbeitsgruppe der staatlichen Indigenenbehörde *Fundação Nacional do Índio* (FUNAI) untersucht vor Ort das traditionelle Gebiet und erstellt anthropologische Studien unter Beachtung soziologischer, rechtlicher, kartographischer und Umweltaspekte. Hat der FUNAI-Präsident den Bericht genehmigt, wird das Ergebnis im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. 90 Tage können alle BürgerInnen Einspruch einlegen. Dann hat die FUNAI 60 Tage Zeit, ihre Stellungnahme ans Justizministerium weiterzuleiten.
2. Deklaration: Das Justizministerium muss bis 30 Tage nach Erhalt des Falls per Erlass Größe und Grenzen des indigenen Gebietes bekannt geben und die Demarkierung anordnen.
3. Demarkierung: Es folgt die physische Vermessung und Abgrenzung des indigenen Territoriums getreu den Angaben des Ministerialerlasses.
4. Homologisierung: Brasiliens PräsidentIn bestätigt die Demarkierung per Dekret.
5. Registrierung: Spätestens 30 Tage nach Veröffentlichung des Dekrets registriert die FUNAI das Gebiet im Notariat des Verwaltungsbezirks und beim Finanzministerium (vgl. Presidência 1996; FUNAI 2011b).

wenn betroffene Gemeinden konsultiert wurden, sie an den Erlösen beteiligt sind und der Kongress zustimmt. Indigene dürfen nicht zum Verlassen ihres Landes gezwungen werden außer bei Katastrophen. Handlungen Dritter mit dem Ziel, indigenes Land in Besitz zu nehmen oder die natürlichen Schätze auszubeuten, sind rechtsunwirksam. Artikel 232 regelt, dass Indigene, ihre Gemeinden und Organisationen berechtigt sind, zur Verteidigung ihrer Rechte und Interessen vor Gericht zu ziehen.

Zusätzlich gilt in Brasilien seit 1973 das *Estatuto do Índio*. Das Statut stammt noch aus Zeiten der Militärdiktatur und berücksichtigt ILO-Konvention 169 und die Verfassung von 1988 nicht. 1991 wurde ein Gesetzesvorhaben für ein neues Statut ausgearbeitet, aber nicht beendet. Seit 2009 wartet es in der Abgeordnetenkammer auf eine Abstimmung. Der Text ist daher veraltet und die indigenen Völker waren nicht an der Ausarbeitung beteiligt. Daher treten sie dafür ein, einen komplett neuen Text mit ihrer Partizipation zu verfassen (vgl. Pires 2011).

Mechanismen zur Einforderung indigener Rechte

Bei der Einforderung indigener Rechte nimmt die Staatsanwaltschaft, das *Ministério Público* (MP), eine bedeutende Rolle ein. Es hat ein von den drei Gewalten unabhängiges Mandat, um Rechtsverletzungen durch das Handeln der Regierung zu untersuchen und abzuwenden. Das MP agiert auf Bundes- sowie Bundesstaatsebene und ist in fast allen Municipien zumindest mit einer Person vertreten, bei der sich alle BürgerInnen über Rechtsverletzungen durch staatliche Behörden oder Private beschweren können. Das MP verfügt über Mechanismen zur Abhilfe, um Menschenrechte zu verteidigen. Erfährt es von Menschenrechtsverletzungen bei indigenen Völkern, ist es zum Einschreiten verpflichtet (vgl. FAO 2010: 22).

Das Abkommen *Termo de Ajustamento de Conduta* (TAC) dient ihm als Instrument, um Behörden dazu zu bewegen, sich in

einem Vertrag zur Anpassung ihres Verhaltens an die rechtlichen Vorschriften innerhalb einer Frist zu verpflichten. Zunächst sammelt das MP Beweise für die Rechtsverletzung, trifft sich mit Verantwortlichen und Geschädigten und bereitet den TAC vor. Er wird öffentlich von allen betroffenen Parteien unterzeichnet. Werden die Vorgaben missachtet, kann das MP die Justiz ersuchen, die vertragsbrüchige Behörde zur Verantwortung zu ziehen (vgl. FAO 2010: 23). Das MP schloss 2007 aufgrund der schlechten Gesundheitsversorgung der Pataxó im Bundesstaat Minas Gerais einen TAC mit der Gesundheitsbehörde *Fundação Nacional da Saúde* (FUNASA) ab. Er verpflichtete sie, Gutachten zu Defiziten in der Gesundheitsversorgung zu erstellen, das Wasser in den Gemeinden zu analysieren und Medikamente zu beschaffen. Kommt sie dem nicht nach, fällt eine Geldstrafe von 500 Real täglich an (vgl. MPF 2007). Ein TAC kann Indigenen also helfen, ihre Rechte und so auch das Recht auf Nahrung gegenüber dem Handeln oder der Untätigkeit der Behörden zu verteidigen.

Ein weiteres Verfahren, das dem MP zur Verfügung steht, ist die öffentliche Untersuchung (*inquérito civil*). Dabei werden von BürgerInnen angezeigte Rechtsverletzungen untersucht. Ergebnis können Empfehlungen an Staat und Behörden oder die Ausarbeitung eines TAC sein. Diese Untersuchung ist ein administratives Verfahren, das zum Sammeln von Beweisen führen kann, die dem MP als Basis dienen, um die Justiz anzurufen (vgl. FAO 2010: 23).

Ein Mechanismus, um vor Gericht wsk-Rechte einzuklagen, ist die *Ação Civil Pública* (ACP), die öffentliche Zivilklage. Sie ist anwendbar, wenn Gefahr oder Schaden drohen für die Umwelt, den Verbraucherschutz oder jedes öffentliche Interesse, das eine Gruppe oder die ganze Gesellschaft betrifft. Die ACP kann vom MP oder von NGOs angewandt werden, die den Schutz der Umwelt, der VerbraucherInnen oder anderer kollektiver Interessen zum Ziel haben. 2007 reichte das MP im Bundesstaat Alagoas eine ACP gegen das Munizip Maceió ein, da Rechte der Kinder und Jugendlichen von Orla Lagunar verletzt wurden. Sie hatten keinen Zugang zu Sozialprogrammen und litten an Unterernährung. Das Gericht gab der Klage statt

und ordnete an, dass das Munizip die Versorgung der Kinder garantieren muss (vgl. FAO 2010: 24). Die ACP kann auch für kollektive Interessen indigener Völker genutzt werden. Leider erschwert die Finanzknappheit und die geringe Zahl an StaatsanwältInnen im Bund und den Bundesstaaten dem MP die vollständige Erfüllung seiner Aufgaben. Zudem arbeitet nur etwa ein Sechstel der StaatsanwältInnen auf Bundesebene zu wsk-Rechten, weshalb das Recht auf Nahrung nicht die nötige Beachtung finden kann (vgl. Ziegler et al. 2011: 140).

5.2 | Der Kampf der Guarani-Kaiowá um ihre Rechte

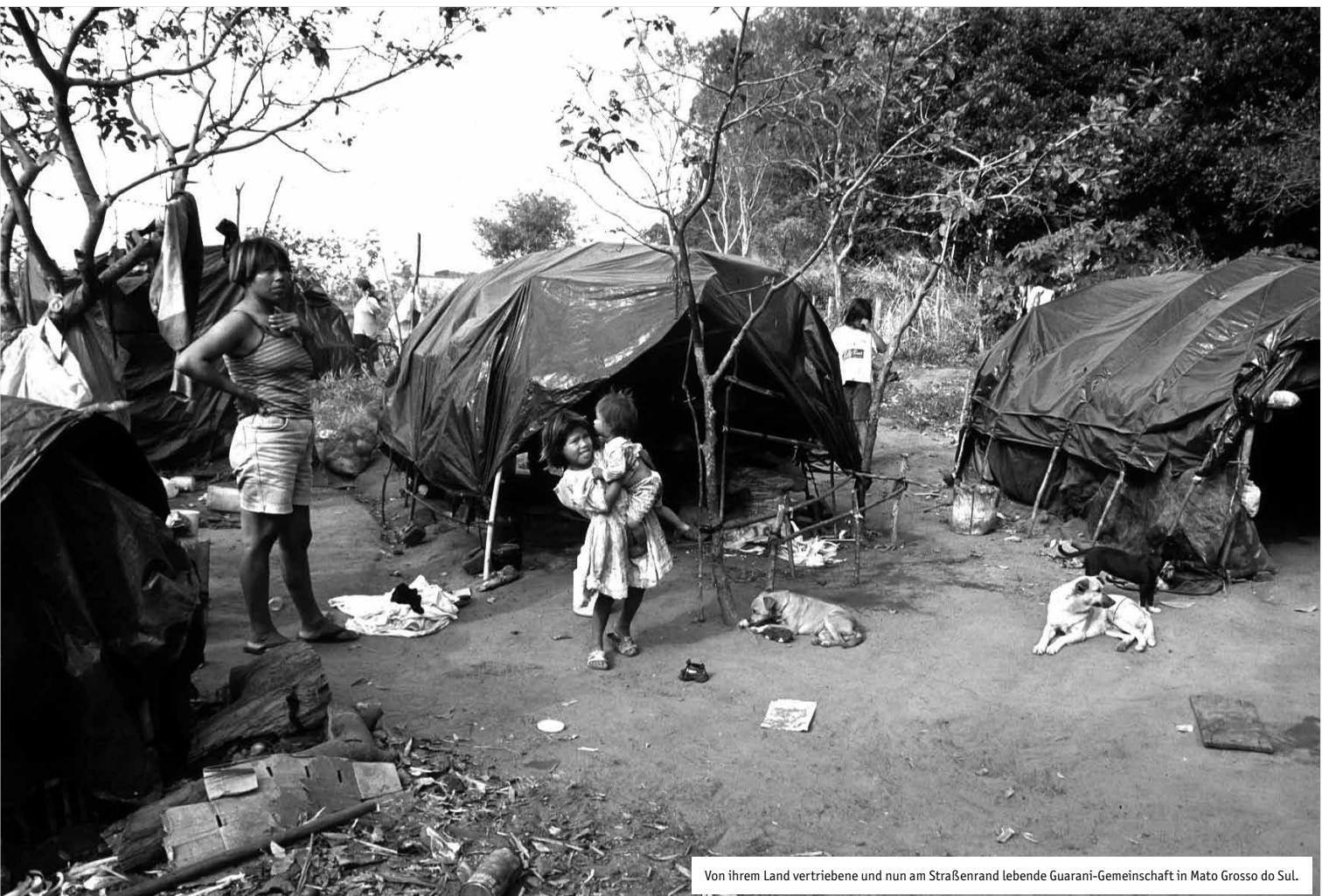
Das 30.000 Menschen zählende indigene Volk der Guarani-Kaiowá, das im Bundesstaat Mato Grosso do Sul (MS) im Südwesten Brasiliens lebt, ist seit Jahrzehnten schweren Verletzungen der Menschenrechte ausgesetzt. Sie wurden in der Vergangenheit von ihrem Gebiet vertrieben, um Raum für die Landwirtschaft zu schaffen. Die Regierung Brasiliens plante die Erschließung der Region und förderte den Zuzug von FarmerInnen. Infolge des Paraguayischen Kriegs (1864 bis 1870) vergab sie großzügig Landtitel, eine Praxis, die unter der Regierung Vargas (1930 bis 1945) zunahm. Dies betraf vor allem die traditionellen Gebiete der Guarani-Kaiowá. 1915 bis 1928 hatte die Regierung in MS acht indigene Reservate geschaffen, die mit insgesamt 18.124 Hektar aber viel kleiner waren als die früheren Gebiete und weit verstreut lagen. Dies

missachtete die soziopolitische Organisation der Indigenen, die enge Beziehung zum *Tekohá*, dem Land der Ahnen, auf dem sie ihre Identität leben, sowie die Nutzung weiter Flächen zur Vermeidung von Spannungen. Zuvor getrennt lebende Dörfer und Familiengruppen mussten nun auf engem Raum in den Reservaten zusammenleben (vgl. Mendonça/Sanches 2011).

„Brasilien ist für die Reichen gemacht, für Banker, Unternehmen, Großgrundbesitzer und nun die Ethanol-Industrie. Hier ist ein Kind, Soja mehr als der Wald und nun kam noch Zuckerrohr!“

Anastacio Peralta, Anführer der Guarani-Kaiowá, im Film 'The Dark Side of Green' (vgl. vimeo).

In den 1950er und 1960er Jahren waren Konflikte mit FarmerInnen selten. Die Guarani-Kaiowá erledigten Arbeiten für sie, wie das Abholzen von Bäumen, und der Wald bot ihnen eine Alternative zu den Reservaten. Die Ausweitung von Sojaanbau und Viehzucht in den 1970er Jahren verschärfte die Lage. In den 1980er Jahren entzog ihnen die Mechanisierung der Landwirtschaft weitere Rückzugsgebiete und die Nachfrage nach indigener Arbeitskraft nahm ab. Monokulturen und



Von ihrem Land vertriebene und nun am Straßenrand lebende Guarani-Gemeinschaft in Mato Grosso do Sul.

„Ich bin 52 und arbeite in der San Fernando Zuckerrfabrik. Ich habe Probleme mit dem Bein, da ich einen Unfall hatte. Ich habe Familie, wer soll sie ernähren, wenn ich nicht arbeite? Ich stehe um 2 Uhr nachts auf. Wir müssen sehr viel schneiden, um genug zu verdienen. Ich arbeite jeden Tag für 500 Real im Monat (200 Euro). Mein einziger Sohn starb bei einem Arbeitsunfall auf dem Zuckerrohrfeld, als er 15 Jahre war.“

Orlando Juca, Zuckerrohrschneider, im Film 'The Dark Side of Green' (vgl. vimeo).

Pestizideinsätze zerstörten die Biodiversität des Landes. Da die in der Verfassung von 1988 verankerte Demarkierung nicht vorankam, waren die Guarani-Kaiowá stetigen Konflikten mit den FarmerInnen und gewaltsamen Vertreibungen ausgesetzt. Viele mussten in die überbevölkerten Reservate flüchten (vgl. a.a.O.).

Der eingangs erwähnte aktuelle Agrartreibstoffboom heizt den Druck auf indigene Gebiete zusätzlich an und verzögert die Demarkierung. Waren 2007/2008 im Bundesstaat MS nur 300.000 Hektar mit Zuckerrohr bepflanzt, sollen es 2012/2013 eine Million Hektar sein. Immer mehr Kapital strömt in die Ethanolproduktion. 40 neue Zuckerrohrfabriken sollen in MS gebaut werden, 16 bestehende liegen in indigenen Gebieten, deren Demarkierung (siehe Kasten Seite 24 zum Verfahren) gerade läuft (vgl. FIAN Brasil 2011a: 80). Ihrer Lebensgrundlage beraubt müssen die Guarani-Kaiowá als TagelöhnerInnen unter unmenschlichen Bedingungen arbeiten. Rund 10.000 Indigene schneiden Zuckerrohr in MS. Seit 2004 wurden 2.600 ArbeiterInnen aus sklavenähnlichen Verhältnissen befreit (vgl. CIMI 2011c: 22).

Die Lebensbedingungen der Guarani-Kaiowá sind miserabel, da sie nicht über genügend Land verfügen, um würdig zu leben und sich zu ernähren. Die acht Reservate und die ab den 1980er Jahren demarkierten 24.000 Hektar Land ergeben insgesamt 42.000 Hektar Fläche. Im Schnitt verfügt jeder Guarani-Kaiowá über 0,9 Hektar, ein geringes Gebiet im Vergleich zu anderen Völkern in Brasilien. Die größte Dichte herrscht im Reservat Dourados mit 14.000 Indigenen auf etwa 3.500 Hektar. In den überfüllten Reservaten besteht häufig kein Zugang zu sauberem Wasser, Nahrung, Brennstoffen und Heilpflanzen. Viele Guarani-Kaiowá ließen sich lieber am Rande von Bundesstraßen nieder. Bei starkem Regen sind diese Camps aber oft überflutet, was die Gefahr von Krankheiten birgt. Voller Verzweiflung besetzten manche Indigene ihr Land, was auf den Widerstand der FarmerInnen stieß (vgl. Mendonça/Sanches 2011).

Ohne Zugang zu Land oder mit reduziertem Gebiet können sie sich nicht mehr ausreichend selbst ernähren. Dies führte zu starker Unterernährung in den Gemeinden. 2003 bis 2010 litten in MS rund 4.000 indigene Kinder an Unterernährung (vgl. CIMI 2011c: 16). Von 2004 bis 2008 starben dort 80 indigene Kinder an Unterernährung und damit verbundenen Krankheiten (vgl. Lopes 2008). Die Kindersterblichkeit

war 2009 mit 41 Sterbefällen pro 1.000 Geburten bei den Guarani-Kaiowá doppelt so hoch wie im nationalen Schnitt. Die Lebenserwartung betrug nur 45 Jahre gegenüber 74 Jahren im Landesmittel (vgl. FIAN Brasil 2011a: 80).

Die Regierung des Bundesstaates verteilt Nahrungsmittelkörbe, doch diese kommen nicht regelmäßig, decken nicht den täglichen Bedarf und missachten die Essgewohnheiten der Guarani-Kaiowá (vgl. FIAN Brasil 2011b). Es grenzt an Ironie, dass in diesem Volk mit seiner langen Tradition der Nahrungsproduktion über 90 Prozent von Hilfspaketen abhängen. 2010 stellte eine Untersuchungskommission mit Teilnahme FIANS die Zunahme der Unterernährung bei den indigenen Kindern fest trotz der Verteilung von 13.000 Nahrungskörben im Monat. Keine der besuchten Gemeinden erhielt Gelder des staatlichen Armutsbekämpfungsprogramms *Bolsa Familia* (vgl. Valente 2011: 8). Die Guarani-Kaiowá wollen auch keine Hilfe, sondern sich selbst ernähren können.

Die räumliche Einengung führt bei den Guarani-Kaiowá zu Spannungen, die sich in hohem Alkohol- und Drogenkonsum und interner Gewalt entladen. Von 2003 bis 2010 begingen 176 Guarani-Kaiowá in MS Selbstmord, 83 Prozent aller Suizide unter Indigenen landesweit. In der gleichen Zeit gab es 250 Morde und 190 Mordversuche an Indigenen, viele davon im Kontext von Landansprüchen (vgl. CIMI 2011c: 16-18). Im

„Ohne Land können wir nicht leben. Wird der Staat noch in zehn, zwanzig Jahren unseren Kindern Lebensmittelkörbe liefern? Ich glaube nicht. Ohne Möglichkeit, etwas anzubauen und ohne Zugang zu unserem Land, gibt es keine Hoffnung für uns.“

Carlito de Oliveira, Anführer der Guarani-Kaiowá, in 'The Dark Side of Green' (vgl. vimeo).

November 2011 stürmten 40 maskierte Männer die Gemeinde Guaiviry bei Amambaí und töteten den Anführer Nísio Gomes. Da die Demarkierung des Gebiets seit 2008 stockt und die Indigenen am Straßenrand campen, hatten sie zuvor ihr Land besetzt – zum Missfallen des dortigen Farmers (vgl. CIMI 2011d).

Termo de Ajustamento de Conduta als große Hoffnung

Beim Kampf der Guarani-Kaiowá um ihr Land schienen sich 2007 Fortschritte abzuzeichnen: Die FUNAI und das *Ministério Público* schlossen einen *Termo de Ajustamento de Conduta* (TAC) ab. Das Abkommen legte die Identifizierung und Demarkierung von 36 Gebieten der Guarani-Kaiowá im Süden von

MS fest, zu deren Abgrenzung bisher noch keine Vorkehrung getroffen wurde. Sie liegen in sechs Wassereinzugsgebieten der Flüsse Amambai, Brilhante, Iguatemi, Dourados, Nandeva und Apa (vgl. CIMI 2011c: 53). Dazu bildete die FUNAI sechs interne Arbeitsgruppen mit ExpertInnen der FUNAI und des Instituts für Agrarreform INCRA sowie AnthropologInnen. Sie sollten Berichte zur Identifizierung des Landes bis Juni 2009 vorlegen, die dann ans Justizministerium weitergeleitet werden, damit es die Demarkierung anordnen kann. Die neue Frist hierzu war der 19. April 2010, doch alle Fristen wurde missachtet. Grund ist die Bedrohung und Gewalt gegen die Arbeitsgruppen, die Verweigerung des Zutritts zum Land durch FarmerInnen und politische Einflussnahme auf die Regierung durch das Agribusiness (vgl. FIAN Brasil 2011a: 79; 2011b). André Puccinelli, seit 2007 Gouverneur von MS, lehnte sogar öffentlich indigene Landrechte ab (vgl. CIMI 2011c: 11).

Im Juli 2011 legte das Gericht 2ª Vara Federal de Dourados einen Zeitplan für die Abgabe der Berichte zu den 36 Gebieten fest. Im Januar 2012 lag der letzte Termin. Im Dezember 2011 gab es Grund zur Freude: Nach ewigen Verzögerungen veröffentlichte die FUNAI den Abschlussbericht einer der sechs Arbeitsgruppen im Bundesgesetzblatt. Damit ist die Identifizierung als erste Stufe des Demarkierungsprozesses für das indigene Gebiet Panambi-Lagoa Rica in den Munizipien Douradina und Itaporã abgeschlossen. Es besitzt eine Größe von 12.000 Hektar und bildet den Großraum Brilhante pegua, wo 832 Guarani-Kaiowá leben (vgl. FUNAI 2011c). Nun bleibt zu hoffen, dass die fehlenden fünf Berichte bald folgen.

Klagen behindern die Landrückgabe

Die Berichte sind jedoch noch keine Garantie für die Rückgabe der Gebiete. Das Gesetz 1.775/96 zur Demarkierung gibt allen BürgerInnen 90 Tage Einspruchsrecht gegen die Identifizierung. Klagen von GroßgrundbesitzerInnen verzögern häufig das Verfahren. Ende 2009 waren in MS 56 Prozesse in Gerichten der ersten Instanz (*Varas Federais*) und 87 Berufungsklagen im *Tribunal Regional Federal da 3ª Região* anhängig. Ein Gericht gab 2009 der Klage des Landwirtschafts- und Viehzuchtverbands FAMESUL statt und ordnete die Information der LandbesitzerInnen vor Beginn der Arbeiten an. Das Oberste Bundesgericht *Supremo Tribunal Federal* hob dies zwar 2010 auf und sicherte den Arbeitsgruppen den Schutz der Bundespolizei zu (vgl. MPF 2010). Die Klagen verzögern aber die Demarkierung um mehrere Monate. Erst kürzlich wies die *Justiça Federal de Mato Grosso do Sul* Klagen von fünf Munizipien ab, die eine Aufhebung des TAC forderten (vgl. CIMI 2011c: 51, 53).

Des Weiteren sind Klagen von GroßgrundbesitzerInnen mit Unterstützung der Regierung von MS vor dem Obersten Bundesgericht anhängig. Nachdem dieses im März 2009 mit einem historischen Urteil den Weg für die Homologisierung, die vorletzte Phase im Prozess der Demarkierung durch Unterschrift des Präsidenten, für das indigene Gebiet Raposa Serra do Sol im Bundesstaat Roraima ebnete, bestand Hoffnung, dass dies als Präzedenzfall dienen könne. Jedoch erließ das Gericht Ende 2009 und 2010 Anordnungen, die die Demarkierung von Kaiowá-Gebieten in MS (Taquara im Munizip Juti und Arroyo Korá in Paranhos) sowie des Gebiets Cachoeirinha

des Volkes der Terena in Miranda blockierten. Im letzten Fall beanspruchte der Ex-Gouverneur von MS das Land für sich selbst (vgl. CIMI 2011c: 52).

Neue Rückschläge und die Agroindustrie auf dem Vormarsch

Im Fall der Gemeinde Guyraroká im Munizip Caarapó, die 1998 von ihrem Land vertrieben wurde und an einer Straße gelebt hatte, bis sie 2003 Teile ihres Gebiets besetzte, war ein Erfolg schon greifbar. Die 11.401 Hektar Land standen nach abgeschlossener Deklaration durch das Justizministerium kurz vor der Demarkierung. Doch die physische Umsetzung steht bis heute aus. 2010 wurde zudem bei Guyraroká eine Zuckerfabrik gebaut, die von einer Tochterfirma von Raízen betrieben wird, einem Joint Venture von Shell und Brasiliens Zuckerproduzent Cosan. Das Zuckerrohr für die Fabrik wächst auf zwei großen Farmen, die sich auf dem Gebiet Guyraroká befinden. Finanziell unterstützt wurde der Zuckerrohranbau durch die Regierung mit Geldern der brasilianischen Entwicklungsbank (vgl. CIMI 2011c: 60). Dies verletzt erneut die Rechte der Guarani-Kaiowá auf ihr Land. Zudem erzeugen die verwendeten Pestizide Durchfälle bei den Kindern und scheinen für das Sterben von Fischen und das Verschwinden von Arzneipflanzen verantwortlich zu sein (vgl. SI 2011).

Die Liste der Gemeinden, die bis dato vergeblich um ihr Land und die Realisierung ihres Rechts auf Nahrung kämpfen, ist lange. Laut FUNAI existieren aktuell etwa 24 provisorische Camps am Rande von Bundesstraßen in MS, in denen Guarani-Kaiowá unter unmenschlichen Bedingungen ohne ausreichend Nahrung hausen (vgl. CIMI 2011c: 34). Die Indigenen geben jedoch nicht auf. Im Januar 2011 forderte ihre Versammlung Aty Guasu Präsidentin Dilma Rousseff per Brief zur Rückgabe ihres Landes auf. Im August marschierten 500 Guarani-Kaiowá nach Dourados und forderten ihre Rechte ein. Die Missachtung des TAC gefährdet ihr Leben und verletzt die Verfassung, den UN-Sozialpakt und ILO-Konvention 169.

5.3 | Die Unterstützung FIANS für die Guarani-Kaiowá

FIAN Brasilien unterstützt den Kampf der Guarani-Kaiowá in MS seit 2005. Der Fall wurde auch an FIAN International weitergeleitet und von den europäischen Sektionen unter anderem mit der Kampagne FACE IT ACT NOW unterstützt. Die Strategie FIANS zur Unterstützung der Guarani-Kaiowá ist mit VertreterInnen der Indigenen, FIAN Brasilien, CIMI und anderen Organisationen abgestimmt. Die Maßnahmen haben das Ziel, erstens die im TAC-Abkommen von 2007 festgelegte Demarkierung der 36 Gebiete zu erreichen, zunächst durch Abschluss der anthropologischen Studien, damit sich die Guarani-Kaiowá durch Zugang zu ihrem Land ernähren können. Zweitens soll ihre Ernährungslage verbessert und Zugang zu staatlichen Programmen und Nahrungshilfen erzielt werden, um weitere Tote und Hunger zu verhindern. Drittens macht FIAN die Gewalt und Kriminalisierung gegen die Indigenen und ihre Anführer publik, von denen

viele den Kampf um ihr Land mit dem Leben oder Gefängnis bezahlten.

Im April 2008 führte FIAN Brasilien mit Unterstützung von CIMI eine internationale Mission in Brasilien durch, um sich ein Bild von der Situation der Guarani-Kaiowá in MS zu machen. Daran beteiligten sich FIAN Frankreich, Belgien und Holland. Eine erneute Mission im März 2010 in Brasilien mit Teilnahme von FIAN dokumentierte eine Zunahme der Unterernährung von Guarani-Kaiowá-Kindern und fehlende staatliche Unterstützung (vgl. Valente 2011: 8).

Der von FIAN, seinen Partnerorganisationen und anderen NGOs aufgebaute internationale Druck erhöhte die Dialogbereitschaft der Regierung Brasiliens. Im April und Juni 2010 traf der Generalsekretär von FIAN International bei hochrangigen Treffen VertreterInnen von Regierungsinstitutionen und ein Mitglied des Präsidialamts. Infolge der nationalen und weltweiten Beachtung für die Lage der Indigenen erklärte Ex-Präsident Lula die Lösung des Guarani-Kaiowá-Konflikts öffentlich zu einer Priorität für 2010. Dennoch wurde die Demarkierung der 36 im TAC vorgesehenen Gebiete in seiner Amtszeit nicht umgesetzt. Ein Ergebnis der FIAN-Interventionen ist, dass das *Ministério Público* infolge des Spitzentreffens im Juni 2010 bekundete, unmittelbare Schritte zu ergreifen, um dem TAC rechtliche Geltung zu verleihen (vgl. Valente 2011: 8). Im Oktober 2011 richtete FIAN Brasilien einen Brief an Präsidentin Rousseff und forderte sie zur Demarkierung der Gebiete auf (vgl. FIAN Brasil 2011a).

FIAN verfolgt zudem das Ziel, die Sichtbarkeit des Falles auch in Europa aufrecht zu erhalten und eine internationale Öffentlichkeit zu schaffen, die bewirkt, dass die Regierung Brasiliens die Demarkierung prioritär behandelt. Im Oktober 2008 stattete FIAN Brasilien mit CIMI und VertreterInnen der Guarani-Kaiowá europäischen FIAN-Sektionen einen Besuch ab. Im Dezember 2010 besuchte erneut eine brasilianische Delegation Deutschland, Norwegen, die Schweiz und das Europäische Parlament, um auf die Situation der Guarani-Kaiowá hinzuweisen. In Berlin fand eine Pressekonferenz statt und Anastácio Peralta, Sprecher der Guarani-Kaiowá, traf den Menschenrechtsbeauftragten der Bundesregierung, Markus Löning.

Eilaktionen und Protestbriefe

Im Frühjahr 2005 wurde anlässlich des Hungertods mehrerer Kinder der Guarani-Kaiowá die erste von vielen Eilaktionen an Ex-Präsident Lula und die brasilianische Justiz gerichtet. In regelmäßigen Eilaktionen forderte FIAN die Regierung auf, die Demarkierung der Gebiete der Guarani-Kaiowá umzusetzen und Maßnahmen gegen Hunger und Unterernährung zu ergreifen, um den Verpflichtungen aus internationalen Verträgen zur Umsetzung des Rechts auf Nahrung nachzukommen.

2008 wurde eine Postkartenaktion durchgeführt, die Ex-Präsident Lula aufforderte, den Guarani-Kaiowá ihr Land zurückzugeben. Die über 2.500 Postkarten wurden im März 2009 dem brasilianischen Rat für Ernährungssicherung (CONSEA) überreicht, der sie an die Präsidentschaft weiterleitete. Im Februar 2010 erhielt FIAN International eine Antwort des



Guarani-Kaiowá-Frau – FIAN unterstützte die Guarani-Kaiowá in Brasilien durch mehrere Eilaktionen und Protestbriefe.

Ministeriums für soziale Entwicklung und Hungerbekämpfung (MDS), die jedoch als ungenügend eingestuft wurde. Die wichtigste Aussage des Briefes war die Anerkennung, dass das Problem nur gelöst werden kann, wenn die Landfrage effektiv angegangen wird.

Im Oktober 2010 wurde eine weitere Eilaktion durchgeführt, da keine Fortschritte bei der Demarkierung des Gebietes Ypo'i erzielt wurden und einige Guarani-Kaiowá im August 2010 einen Teil der São Luiz Farm in Paranhos besetzten. Nachdem der Landbesitzer der Gesundheitsbehörde den Zugang zu den Indigenen verweigert hatte, starb im September 2010 ein dreijähriges Kind ohne medizinische Versorgung infolge von Dehydration, Unterernährung und einer Lungenentzündung. FIAN forderte die Regierung dazu auf, das Ypo'i zu demarkieren und für genügend Nahrung zu sorgen (vgl. FIAN International 2010).

Zudem sandte FIAN International im September 2011 einen Brief an das Gericht *Tribunal Regional Federal da 3ª Região* mit der Aufforderung, eine neue Vertreibung der Guarani-Kaiowá im Gebiet Nhaderu Laranjeira im Munizip Rio Brilhante zu verhindern, nachdem wenige Tage zuvor ein Richter der *2ª Vara Federal de Dourados* dem Besetzer des Landes den Besitz daran zugesprochen und veranlasst hatte, dass die FUNAI dafür sorgt, dass die 120 Indigenen das Land verlassen. Die Gemeinschaft war im Mai 2011 zum dritten Mal auf ihr Gebiet zurückgekehrt, nachdem sie seit der letzten Vertreibung im Herbst 2009 an der Straße BR-163 siedelte, wo zwei Mitglieder von Autos tödlich erfasst wurden. Das Nhaderu Laranjeira fällt ebenfalls unter den TAC und müsste längst demarkiert sein (vgl. FIAN International 2011).

Auch nachdem Nisio Gomes, Anführer der Guarani-Kaiowá im *Tekohá Guaiviry*, von maskierten Männern erschossen und seine Leiche verschleppt worden war, sandte FIAN International im November 2011 einen Brief an Präsidentin Rousseff mit der Aufforderung, umgehend für die Sicherheit der Guarani-Kaiowá zu sorgen, die TäterInnen zur Verantwortung zu ziehen und die Demarkierung gemäß dem TAC voranzutreiben.

Als künftige Strategie wäre es denkbar, den Fall der Guarani-Kaiowá analog zu den Sawhoyamaxa vor die Interamerikanische Menschenrechtskommission zu bringen (vgl. Valente 2011: 8). Obwohl zuerst der nationale Rechtsweg erschöpft sein muss, ist laut Artikel 46 AMRK auch eine Klage möglich, wenn in Brasilien kein ordentlicher Prozess möglich war, der Zugang zu den Gerichten verwehrt wurde oder die Urteilsprechung unvertretbar lange verzögert wurde. Dies trifft auf die Guarani-Kaiowá zu, da sich die Demarkierung teils über ein Jahrzehnt hinzieht und der TAC seit 2007 nicht umgesetzt wird, während ihre Kinder an Unterernährung leiden und sterben. Da es sich jedoch um eine Vielzahl an Territorien und Fällen handelt, die sich in unterschiedlichen Phasen der Demarkierung befinden, müsste zunächst eine klare Strategie entwickelt werden. Außerdem bringt der Gang vor die Kommission finanzielle Hürden mit sich. Bis dahin wird FIAN weiter den Druck auf lokale, nationale und internationale EntscheidungsträgerInnen aufrechterhalten (vgl. Valente 2011: 8).

6 | Hürden und Chancen zur Realisierung des Rechts auf Nahrung indigener Völker

In den letzten Jahren hat es in Lateinamerika Fortschritte auf rechtlicher und institutioneller Ebene gegeben, um das Recht auf Nahrung und indigene Rechte zu schützen. Zahlreiche nationale Verfassungen, die ILO-Konvention 169, die UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker und der UN-Sozialpakt bieten einen umfassenden Rahmen für die Sicherung indigener Rechte auf Land und Nahrung. Außerdem haben einige Staaten institutionelle Gefüge geschaffen, um den Hunger im Land zu bekämpfen. 2005 richtete zum Beispiel Guatemala das *Sistema Nacional de Seguridad Alimentaria y Nutricional* (SINASAN) per Gesetz ein, in Brasilien entstand 2006 durch das *Lei Orgânica de Segurança Alimentar e Nutricional* (LOSAN) das Ernährungssicherheitssystem SISAN.

Das Problem liegt jedoch in der Diskrepanz zwischen den Rechten indigener Völker auf dem Papier und im öffentlichen Diskurs sowie ihrer tatsächlichen Verwirklichung. Diese Umsetzungslücke zu schließen, stellt eine künftige Herausforderung dar. Staatlichen Willensbekundungen müssen nun endlich Taten und Transformationen im Alltag folgen, der immer noch stark von Diskriminierung gegenüber der indigenen Bevölkerung geprägt ist.

Zunächst ist es notwendig, diese Diskriminierung und das Ausmaß an Hunger und Unterernährung indigener Völker sichtbar zu machen. Oftmals verfügen Staaten über keine aufgeschlüsselten oder nur über veraltete Daten zur Ernährungslage der indigenen Völker. Nach Ethnizität oder Geschlecht aufgefächerte Daten bilden die Basis, die es Staaten ermöglicht, mit Politiken gezielt Hunger und Diskriminierung zu bekämpfen. Ohne genaues Wissen darüber, wer die verletzlichen Gruppen sind und wo sie leben, laufen Maßnahmen ins Leere und mögliche Fortschritte können nicht überwacht und evaluiert werden.

Ein weiterer Schritt zur Realisierung des Rechts auf Nahrung indigener Völker ist ihre Einbeziehung in staatliche Programme zur Hungerbekämpfung. Da sie überproportional von Unterernährung betroffen sind und sich ihre Lebensumstände und ihr Verhältnis zu Nahrung und Ernährung von der Restbevölkerung unterscheiden, ist ein differenzierter Ansatz und positive Diskriminierung durch besondere Beachtung indigener Völker unabdingbar. Ein Grundproblem, das es zu lösen gilt, ist ihr Zugang zu Sozialprogrammen, der ihnen bisher häufig durch das Fehlen von Geburtsurkunden oder Ausweisdokumenten und aufgrund des mangelnden physischen Zugangs zu öffentlichen Stellen verwehrt war.

Die Hauptherausforderung bei der Realisierung des Rechts auf Nahrung indigener Völker ist die Sicherung des Zugangs zu ihren traditionellen Territorien, der es ihnen ermöglicht, sich unabhängig von externer Hilfe selbst zu ernähren. Das Defizit staatlicher Politiken zur Hungerbekämpfung liegt darin, dass sie strukturelle Ursachen von Hunger wie Ungleichheit und

den mangelnden Zugang zu Land und anderen Ressourcen kaum angehen. Die Realisierung einer Landreform oder die Demarkierung indigener Gebiete wird auch künftig auf den Widerstand lokaler Eliten in lateinamerikanischen Ländern stoßen. Der Bedarf an Flächen für den Anbau von Agrartreibstoffen oder Soja für die Futtermittelindustrie nimmt weiter zu und so auch der Druck auf indigene Gebiete.

Trotz dieser entgegenstehenden Interessen sind die Staaten Lateinamerikas gehalten, ihre Pflichten als Vertragsstaaten unter anderem der verbindlichen ILO-Konvention 169 zu erfüllen und die Demarkierung indigener Gebiete durchzuführen. Und zwar nicht nur in den Fällen, in denen dies bereits durch Urteile des Interamerikanischen Gerichtshofes angeordnet wurde. Vereinbarungen wie der TAC in Brasilien zur Identifizierung und Demarkierung indigener Gebieten müssen fristgerecht umgesetzt werden, da jede Verzögerung beim Zugang zu Land zu Hunger, Unterernährung und Todesfällen führen kann. Der Respekt vor den Rechten indigener Völker muss demnach eine Priorität der Staaten werden und sie müssen es sich zu ihrer erklärten Aufgabe machen, diese vor Eingriffen Dritter zu schützen.

Angesichts des genannten Umsetzungsdefizits ist eine weitere Herausforderung die Verbesserung der Einklagbarkeit indigener Rechte, inklusive ihres Rechts auf Nahrung. Auf nationaler Ebene sind effektive Mechanismen nötig, die bei Rechtsverletzungen schnell Abhilfe schaffen können. Das interamerikanische Menschenrechtssystem kann nur die letzte Option sein, denn dieser Weg ist nicht nur langwierig, sondern auch ein finanzieller Kraftakt, den indigene Gemeinschaften ohne Unterstützung kaum stemmen können. Daher muss es in erreichbarer Nähe Instanzen geben, die ihre Rechte verteidigen. Solange ihre Rechte nur in der Verfassung proklamiert sind, ohne dass auch Verfahren vorgesehen sind, die bei einer Verletzung dieser Rechte greifen und die UrheberInnen zur Verantwortung ziehen, sind diese Rechte zahnlos. Gerade bei den Sawhoyamaya, die auf nationaler Ebene über ein Jahrzehnt vergeblich versuchten, ihr Land einzufordern, waren keine effektiven Mechanismen gegeben. Dafür muss notfalls die nationale Gesetzgebung geändert werden, um Verfahrenswege zu schaffen.

Damit diese Hebel jedoch genutzt werden können, müssen sich indigene Völker ihrer Rolle als TrägerInnen von Rechten überhaupt bewusst werden. Mit Menschenrechtsbildung können sie dazu befähigt werden, ihre Rechte zu kennen und staatliche Leistungen nicht nur als Gefallen aufzufassen, sondern als menschenrechtliche Pflicht. Wenn klar definiert ist, welche Instrumente sie nutzen können, wenn die PflichtenträgerInnen ihren Aufgaben nicht nachkommen, können sie ihre Landrechte und das Recht auf Nahrung effektiv einfordern.

Fälle wie der der Sawhoyamaya zeigen aber auch, dass selbst wenn indigene Völker aufgrund fehlender nationaler Mechanismen auf interamerikanischer Ebene vor Gericht Recht bekommen, die Erfüllung ihrer Rechte dadurch noch nicht gewährleistet ist, da effektive Sanktionsmöglichkeiten fehlen. Eine konstante Menschenrechtsarbeit kann diese Gruppen bei der Einforderung ihrer Rechte unterstützen und den Verletzungen Sichtbarkeit verleihen.

Damit es lateinamerikanischen Ländern gelingt, ihren Staatenpflichten nachzukommen und die Rechte indigener Völker zu gewährleisten, ist der spezielle Fokus auf indigene Belange in staatlichen Politiken und Programmen unabdingbar. Als große Hilfestellung und Chance können hierbei künftig die Freiwilligen Leitlinien zum Recht auf Nahrung dienen, die 2004 von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) der UN angenommen wurden. Sie sind zwar rechtlich nicht bindend, doch die einstimmige Verabschiedung durch 187 Staaten verleiht ihnen ein hohes Gewicht. Sie bieten Staaten eine Anleitung, was in den wesentlichen Politikfeldern getan werden muss, um das Recht auf Nahrung zu realisieren. Dabei beziehen sie sich explizit auf indigene Völker im Zusammenhang mit dem Zugang zu Ressourcen in Leitlinie 8. Leitlinie 8.1 regelt, dass indigenen Völkern und ihrer Beziehung zu natürlichen Ressourcen besondere Beachtung geschenkt werden muss. Leitlinie 8B empfiehlt Staaten, Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit von Landbesitz zu schützen und rechtliche und politische Mechanismen einzurichten, die Landreformen ermöglichen und den Zugang zu Land zu fördern. Dabei sind benachteiligte Gruppen, wie Frauen, arme Menschen und explizit indigene Völker besonders zu berücksichtigen (vgl. FAO 2005: 16-18). In weiteren Leitlinien werden sie implizit als besonders verletzliche Gruppen einbezogen.

Eine Chance für die Realisierung des Rechts auf Nahrung indigener Völker wäre seine Anerkennung als kollektives Recht. Im internationalen Recht gilt es bisher als individuelles Recht. Wie die indigenen Völker Lateinamerikas in der Erklärung von Atitlán klar geäußert haben, betrachten sie es jedoch als ein Recht, das als Gemeinschaft wahrgenommen wird. Die ILO-Konvention 169 verankert bereits einige kollektive Rechte. Die UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker ist ein erster Schritt zur Akzeptanz des Rechts auf Nahrung als Kollektivrecht: Artikel 1 verleiht indigenen Völkern das Recht, alle unter anderem in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten Rechte als Kollektiv zu genießen. Deren Artikel 25 sichert das Recht auf Nahrung. Die Anerkennung des Rechts auf Nahrung als Kollektivrecht würde Interessen indigener Völker, die den Zugang zu Nahrung erlauben, besser schützen. Dazu gehört, dass die Indigenen über kollektiven Landbesitz verfügen, dass ihre Aktivitäten wie Jagen und Fischen geschützt sind und dass bereitgestellte Nahrung für sie kulturell angemessen ist (vgl. Knuth 2009: 17-18). FIAN wird weiterhin sein Mandat wahrnehmen und indigene Gemeinschaften in Lateinamerika beim Kampf um die Realisierung ihres Rechts auf Nahrung unterstützen.

7 | Quellen

Blome, Kerstin (2011). Wie erfolgversprechend ist die Reproduktion institutionellen Designs? Individualbeschwerden im Kontext des Inter-Amerikanischen Menschenrechtssystems sowie des juristischen Systems der Andengemeinschaft. TranState Working Papers, 144. Bremen: Sfb 597. <http://www.sfb597.uni-bremen.de/pages/pubApBeschreibung.php?SPRACHE=de&ID=185>

Brot für die Welt, EED Evangelischer Entwicklungsdienst, FIAN Deutschland und FIAN International (2007). Deutschlands extraterritoriale Staatenpflichten: Einführung und sechs Fallstudien. http://www.eed.de//fix/files/doc/eed_fian_bfdw_extraterritorial_sechs_Faelle_07_deu.pdf

CEPAL Comisión Económica para América Latina y el Caribe (2010). Salud materno infantil de pueblos indígenas y afrodescendientes de América Latina: una relectura desde el enfoque de derechos. Santiago de Chile: CEPAL. <http://www.eclac.org/publicaciones/xml/8/41668/LCW346.pdf>

CEPAL und WFP World Food Programme (2009). Inseguridad alimentaria y nutricional en América Latina y el Caribe. Santiago de Chile: Vereinte Nationen. <http://www.eclac.org/publicaciones/xml/6/37896/dp-inseguridad-alimentaria-ALC.PDF>

CEPAL (2007). Panorama social de América Latina: 2006. Santiago de Chile: CEPAL. http://www.eclac.org/publicaciones/xml/0/27480/PSE_2006.pdf

CESCR Committee on Economic, Social and Cultural Rights, United Nations (1999). Substantive Issues Arising in the Implementation of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights: General Comment 12, The right to adequate food (art. 11). Genf: 12.5.1999. <http://www.unhcr.org/refworld/category,LEGAL,CESCR,,,4538838c11,0.html>

CIDH Corte Interamericana de Derechos Humanos (2009). Resolución de la Presidenta de la Corte Interamericana de Derechos Humanos de 20 de mayo de 2009: Caso Comunidad Indígena Sawhoyamaya vs. Paraguay, Convocatoria a Audiencia Pública, Supervisión de Cumplimiento de Sentencia. http://www.corteidh.or.cr/docs/supervisiones/sawhoyamaya_20_05_09.pdf

CIDH (2006). Case of the Sawhoyamaya Indigenous Community v. Paraguay: Judgment of March 29, 2006 (Merits, Reparations and Costs). http://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec_146_ing.pdf

Ciencias.pe (2010). Contaminación mortal en el río Marañón por derrame de crudo. 28.12.2010. <http://ciencias.pe/contaminacion-mortal-en-el-rio-maranon-por-derrame-de-crudo>

CIMI Conselho Indigenista Missionário (2011a). Relatório: Violência contra os povos indígenas no Brasil – Dados de 2010. Brasília: CIMI. [http://www.cimi.org.br/pub/publicacoes/1309466437_Relatorio Violencia-com capa - dados 2010 \(1\).pdf](http://www.cimi.org.br/pub/publicacoes/1309466437_Relatorio%20Violencia-com%20capa-%20dados%202010%20(1).pdf)

CIMI (2011b). Listagem geral das terras indígenas no Brasil. Brasília: CIMI, 27.1.2011. http://ccr6.pgr.mpf.gov.br/documentos-e-publicacoes/terras-indigenas/docs_documentos/terras-indigenas-fonte-cimi-atualizado-em-janeiro-de-2011

CIMI (2011c). As violências contra os povos indígenas em Mato Grosso do Sul. E as resistências do Bem Viver por uma Terra Sem Males. Dados: 2003-2010. CIMI Regional Mato Grosso do Sul. http://www.cimi.org.br/pub/MS/Viol_MS_2003_2010.pdf

CIMI (2011d). Ataque contra comunidade Kaiowá Guarani registra morte e desaparecimentos. CIMI, Notícias, 18.11.2011. http://www.cimi.org.br/site/pt-br/?system=news&conteudo_id=5953&action=read

CSDA Colectivo Social por el Derecho a la Alimentación (2010). Informe Alternativo del Derecho a la Alimentación en Guatemala: Monitoreo de las Directrices Voluntarias para el Derecho a la Alimentación 2010. Guatemala: Magna Terra editores S.A. <http://www.ciidh.org/publi/desca/pdf/colectisocialalimentinfo2010.pdf>

DESA Department of Economic and Social Affairs, United Nations (2009). State of the World's Indigenous Peoples. New York: United Nations. http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/documents/SOWIP_web.pdf

DGEEC Dirección General de Estadística, Encuestas y Censos (2008). Principales Resultados: Encuesta de Hogares Indígenas. Fernando de la Mora: DGEEC. http://www.dgeec.gov.py/Publicaciones/Biblioteca/EHI2008_Boletin_Principales%20Resultados/Boletin%20Principales%20ResultadosEHI%202008.pdf

DGEEC (2003). II Censo Nacional Indígena de Población y Viviendas 2002: Pueblos Indígenas del Paraguay. Resultados Finales. Fernando de la Mora: DGEEC. http://www.dgeec.gov.py/Publicaciones/Biblioteca/censo_indigena/Capitulo%201.pdf

Eide, Asbjørn (1998). The human right to adequate food and freedom from hunger. In: FAO Food and Agriculture Organization (1998). The Right to Food in Theory and Practice. Rom: FAO. S. 1-5. <http://www.fao.org/Legal/rtf/booklet.pdf>

FAO Food and Agriculture Organization of the United Nations (2011). The State of Food Insecurity in the World 2011. Rom: FAO. <http://www.fao.org/docrep/014/i2330e/i2330e.pdf>

FAO (2010). EXIGIBILIDADE: Mechanisms to claim the human right to adequate food in Brazil. Thaís Franceschini, Valéria Burity und Luisa Cruz. Rom: FAO. http://www.fao.org/righttofood/publi11/exigibility-2011_en.pdf

FAO und STP Secretaria Técnica de Planificación, Presidencia de la República (2009). Plan Nacional de Soberanía y Seguridad Alimentaria y Nutricional del Paraguay PLANAL. http://www.stp.gov.py/?module=file&act=procFileDownload&file_srl=10674&sid=49b031f8a41d7d24cd0d9b857f586c84

FAO (2006). Las Directrices sobre el Derecho a los Alimentos: Documentos informativos y estudios de caso. Rom: FAO. http://www.fao.org/righttofood/KC/downloads/vl/docs/RtFG_ESP_draft02.pdf

FAO (2005). Voluntary Guidelines to support the progressive realization of the right to adequate food in the context of national food security: Adopted by the 127th Session of the FAO Council November 2004. Rom: FAO. <http://www.fao.org/righttofood/publi09/y9825e01.pdf>

FIAN (2011a). Das Recht auf Nahrung in Guatemala - 2009/2010: Abschlussbericht einer internationalen Untersuchungsmission. Köln/Wien: FIAN Deutschland und FIAN Österreich. http://www.fian.de/online/index.php?option=com_remository&Itemid=160&func=startdown&id=402

FIAN (2011b). Fallarbeit: Deutsche Landbesitzer auf dem Land einer indigenen Gemeinschaft. http://www.fian.de/online/index.php?option=com_content&view=article&id=251:fallarbeit&catid=104:fian-lokalgruppe-hamburg&Itemid=206

FIAN Brasil (2011a). Direito Humano à Alimentação adequada no Brasil. Informe 2010. Passo Fundo: Editora IFIBE. [http://www.fianbrasil.org.br/publicacoes/Informe 2010 FIAN Brasil.pdf](http://www.fianbrasil.org.br/publicacoes/Informe%202010%20FIAN%20Brasil.pdf)

FIAN Brasil (2011b). Dia Mundial da Alimentação em 16 de outubro: os Guarani e muitas outras pessoas não tem motivos para comemorar. Goiânia: FIAN Brasil, 13.10.2011. [http://www.fianbrasil.org.br/publicacoes/SEMANA MUNDIAL DA ALIMENTAÇÃO 2011.pdf](http://www.fianbrasil.org.br/publicacoes/SEMANA%20MUNDIAL%20DA%20ALIMENTAÇÃO%202011.pdf)

FIAN International (2011). Guarani-Kaiowas threatened with new eviction in Mato Grosso do Sul, Brazil: Open Letter to the Brazilian Federal Regional Court. Heidelberg: FIAN International, 4.10.2011. <http://fian.org/news/news/guarani-kaiowas-threatened-with-new-eviction-in-mato-grosso-do-sul-brasil/pdf>

FIAN International (2010). Brazil - Disrespect for human rights continues generating violence against Guarani Kaiowa. Heidelberg: FIAN International, 12.10.2010. <http://fian.org/cases/letter-campaigns/brazil-violence-against-guarani-kaiowa>

FUNAI Fundação Nacional do Índio (2011a). Índios do Brasil - Os Índios. Brasília: FUNAI. <http://www.funai.gov.br/>

FUNAI (2011b). Índios do Brasil - As Terras - Como é feita a demarcação? Brasília: FUNAI. <http://www.funai.gov.br/>

FUNAI (2011c). Aprovado estudo de delimitação da Terra Indígena Panambi-Lagoa Rica/MS. 13.12.2011. Brasília: FUNAI. http://www.funai.gov.br/ultimas/noticias/2_semestre_2011/dezembro/un2011_12_09.html

FUNASA Fundação Nacional da Saúde (2010). Monitoramento do Sisvan - Indígena (Sisvan - I). http://www.funasa.gov.br/internet/vigSubII_VAN_moni.asp

GfbV Gesellschaft für bedrohte Völker (2010). Staudammprojekt Belo Monte in Brasilien: Indigene Völker und Amazonasregwald in Gefahr. In: bedrohte völker- pogrom 259, 2/2010, S. 66. <http://www.gfbv.de/inhaltsDok.php?id=1936>

Humanrights.ch (2011). Einteilung der Menschenrechte: Kollektivrechte. 17.1.2011. <http://www.humanrights.ch/de/Einsteiger-innen/Einteilung/index.html>

IACHR Inter-American Commission on Human Rights (2011). Precautionary Measures Granted by the Commission during 2011: PM 382/10 - Indigenous Communities of the Xingu River Basin, Pará, Brazil. <http://www.cidh.oas.org/medidas/2011.eng.htm>

IBGE Instituto Brasileiro de Geografia e Estatística (2010). Pesquisa de Orçamentos Familiares 2008-2009: Antropometria e estado nutricional de crianças, adolescentes e adultos no Brasil. 27.8.2010. <http://www.ibge.gov.br/home/presidencia/noticias/imprensa/ppts/0000000108.pdf>

INEI Instituto Nacional de Estadística e Informática und UNICEF Fondo de las Naciones Unidas para la Infancia (2010). Estado de la Niñez Indígena en el Perú. Lima: INEI/UNICEF. http://www.unicef.org/peru/spanish/ENI_2010.pdf

Knuth, Lidija (2009). The right to adequate food and indigenous peoples: How can the right to food benefit indigenous peoples? Rom: FAO, Right to Food Unit. http://www.fao.org/righttofood/publi09/ind_people.pdf

Lopes, Jacqueline (2008). Em cinco anos, 80 crianças índias morreram por desnutrição ou causas associadas em MS. In: Midiamax, Geral, 7.2.2008. <http://www.midiamax.com/noticias/314144-cinco+anos+80+criancas+indias+morreram+desnutricao+ou+causas+associadas+ms.html>

Meents, Feeke und Theodor Rathgeber (2009). Deutschland und die indigenen Völker. In: DGVN Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (2009). Nr. 106: Rechte indigener Völker. Berlin: DGVN, S. 11-17. http://www.dgvn.de/fileadmin/user_upload/PUBLIKATIONEN/Blaue_Reihe/blaue_reihe_nr106.pdf

Mendonça, Ricardo und Mariana Sanches (2011). Uma tragédia indígena. In: Época, Índios, 2.12.2011. <http://revistaepoca.globo.com/tempo/noticia/2011/12/uma-tragedia-indigena.html>

Moiola, Paolo (2011). Sin comprender la visión indígena de la vida y del mundo no se puede vivir en la Amazonia. In: Noticias Aliadas, 8.9.2011. <http://www.noticiasaliadas.org/articles.asp?art=6455>

MPF Ministério Público Federal, Procuradoria da República em Mato Grosso do Sul (2010). Proprietários de terras de MS não precisam ser notificados para estudos da Funai. 19.8.2010. <http://www.prms.mpf.gov.br/servicos/sala-de-imprensa/noticias/2010/08/proprietarios-de-terras-de-ms-nao-precisam-ser>

MPF Ministério Público Federal, Procuradoria da República em Minas Gerais (2007). MPF firma acordo para encerrar conflito com índios no Vale do Rio Doce. 19.3.2007. <http://www.prmg.mpf.gov.br/imprensa/noticias/indios-e-minorias/mpf-firma-acordo-para-encerrar-conflito-com-indios-no-vale-do-rio-doce>

MSPAS Ministerio de Salud Pública y Asistencia Social et al. (2009). V Encuesta Nacional de Salud Materno Infantil 2008 - 2009. Guatemala: MSPAS et al. http://www.ine.gob.gt/np/ensmi/Informe_ENSMI2008_2009.pdf

Nutrinet (2009). Ecuador: 40,1% de indígenas con desnutrición crónica. Estudio del INEC. Nutrinet, 16.6.2009. <http://ecuador.nutrinet.org/noticias/1/321-ecuador-401-de-indigenas-con-desnutricion-cronica-estudio-del-inec>

OSAGI United Nations Office of the Special Adviser on Gender Issues and Advancement of Women und Secretariat of the UNPFII United Nations Permanent Forum on Indigenous Issues (2010). Briefing Note 1. Gender and Indigenous Peoples: Overview. New York: Vereinte Nationen. http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/documents/BriefingNote1_GREY.pdf

PDH Procurador de los Derechos Humanos (2011). La muerte por hambre...también es un crimen: Cuarto informe del Procurador de los Derechos Humanos en seguimiento a la Política Nacional de Seguridad Alimentaria y Nutricional del Gobierno de Guatemala. Guatemala: PDH. http://www.pdh.org.gt/index.php?option=com_phocadownload&view=category&download=59:iv-informe-del-procurador-de-los-derechos-humanos-en-seguimiento-a-la-politica-nacionalde-seguridad-alimentaria-y-nutricional-del-gobierno-de-guatemala&id=5:informes

PDH (2010). El rostro humano del hambre: Tercer informe del Procurador de los Derechos Humanos en seguimiento a la Política Nacional de Seguridad Alimentaria y Nutricional del Gobierno de Guatemala. Guatemala: PDH. <http://www.portal.fio.org/inicio/archivos/fio/Informe%20Guatemala.pdf>

Pícoli, Renata Palópoli, Luana Carandina und Dulce Lopes Barbosa Ribas (2006). Saúde materno-infantil e nutrição de crianças Kaiowá e Guaraní, Área Indígena de Caarapó, Mato Grosso do Sul, Brasil. Faculdade de Saúde Pública, Universidade de São Paulo. <http://www.scielo.br/pdf/csp/v22n1/25.pdf>

Pires, Cristine (2011). Estatuto dos Povos Indígenas cria impasse na Câmara. In: Infosurhoy, 21.7.2011. <http://www.infosurhoy.com/cocoon/saii/xhtml/pt/features/saii/features/main/2011/07/21/feature-03>

PNUD Programa de las Naciones Unidas para el Desarrollo (2010). Informe Regional sobre Desarrollo Humano para América Latina y el Caribe 2010: Actuar sobre el futuro: romper la transmisión intergeneracional de la desigualdad. New York: PNUD. <http://www.idhalc-actuarsobreelfuturo.org/site/descarga.php?archivo=idhalc2010.pdf>

PNUD (2007). Orientaciones de políticas para la reducción de desigualdades en el Paraguay. Asunción: PNUD. http://www.undp.org.py/odh/fotos/publicaciones2/id4_pub1.pdf

Presidência da República, Subchefia para Assuntos Jurídicos (1996). Decreto N° 1.775/96 de 8 de Janeiro de 1996. Dispõe sobre o procedimento administrativo de demarcação das terras indígenas e dá outras providências. Brasília, 8.1.1996. http://www.planalto.gov.br/ccivil_03/decreto/D1775.htm

Rathgeber, Theodor Dr. (2004). Indigene Völker und Landrechte. In: GTZ Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (2004). Indigene Völker in Lateinamerika und Entwicklungszusammenarbeit. Eschborn: GTZ. S.61-76. http://www.gtz.de/de/dokumente/de-Reader_komplett.pdf

SEGEPLAN Secretaría de Planificación y Programación de la Presidencia (2011). Tercer Año Cumpliendo: Vamos por más. Guatemala: SEGEPLAN. http://sesan.gob.gt/images/files/Tercer_Informe_del_Presidente_Colom_2011.pdf

SI Survival International (2011). Brasilien: Indigene fordern Shell zum Abzug auf. 6.9.2011. <http://www.survivalinternational.de/nachrichten/7677>

Suárez Franco, Ana Maria (2010). Die Justiziabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH.

Stahn, Jürgen (2011). In Reden hoch gepriesen, in Wirklichkeit mit Füßen getreten: Der lange Kampf der Sawhoyamaya um das Land ihrer Vorfahren. In: FOODFirst Nr. 3/11, FIAN.

Stavenhagen, Rodolfo (2009). Die universelle Bedeutung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 169 über indigene und in Stämmen lebende Völker. In: DGVN Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (2009). Nr. 106: Rechte indigener Völker. Berlin: DGVN, S. 5-10. http://www.dgvn.de/fileadmin/user_upload/PUBLIKATIONEN/Blaue_Reihe/blaue_reihe_nr106.pdf

Tierraviva (2011a). Acuerdo tripartito sienta las bases para la restitución de tierras a los Enxet. Noticias, 7.10.2011. http://www.tierraviva.org.py/site/noticias_int/2

Tierraviva (2011b). Paraguay pone en riesgo a todo el Sistema Interamericano de Derechos Humanos. Noticias, 22.11.2011. http://www.tierraviva.org.py/site/noticias_int/18

UN United Nations (2008). United Nations Declaration on the Rights of Indigenous Peoples. http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/documents/DRIPS_en.pdf

Valente, Flavio (2011). Brazil's Shame: The Ongoing Struggle of the Guarani Kaiowá. In: Right to Food Quarterly Vol. 6 No. 1, S. 8-9. Heidelberg: FIAN International. <http://www.fian.org/resources/documents/categoria-3/fian-right-to-food-quarterly-vol-6-no-1-2011/pdf>

Vimeo (2011). The Dark Side of Green. <http://vimeo.com/32502931>

Wicker, Hans-Rudolf (1999). Bodenrechtskonflikte indigener Gruppen in Paraguay im Spannungsfeld lokaler, nationaler und globaler Kontexte. In: Alber, Erdmute und Julia Eckert (1999). Settling of Land Conflicts by Mediation/Schlichtung von Landkonflikten - ein workshop. Berlin: GTZ Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit und FU Freie Universität Berlin, S. 31-42. <http://www.gtz.de/de/dokumente/de-schlichtung-landkonflikte.pdf>

Ziegler, Jean, Christophe Golay, Claire Mahon und Sally-Anne Way (2011). The fight for the right to food: Lessons learned. Basingstoke: Palgrave Macmillan.

Ziegler, Jean (2006). The right to food: Report of the Special Rapporteur on the right to food, Jean Ziegler, on his mission to Guatemala (26 January - 4 February 2005). New York: Vereinte Nationen, Economic and Social Council, 18.1.2006. <http://www.righttofood.org/new/PDF/Guatemala%20PDF.pdf>



Frauen aus der Gemeinschaft der Guarani-Kaiowá in Nhandru Marangatu, Brasilien. © Suki Ozaki

Mit Menschenrechten gegen den Hunger!

FIAN, das Food First Informations- und Aktions-Netzwerk, wurde 1986 gegründet, um für die Verwirklichung des Menschenrechts auf Nahrung zu kämpfen. Mittlerweile hat FIAN Mitglieder in über 50 Ländern auf allen fünf Kontinenten. In 18 Ländern bestehen nationale Vertretungen. Weltweit unterstützt FIAN Opfer von Verletzungen des Rechts auf Nahrung bei der Verteidigung ihrer Rechte. Bei den Vereinten Nationen hat FIAN Beraterstatus.

Die Mitglieder und UnterstützerInnen von FIAN engagieren sich für eine Welt, die frei von Hunger ist und in der jede Person Zugang zu den Ressourcen hat, die ihr ein Leben in Würde ermöglichen.

Wenn das Menschenrecht auf Nahrung verletzt oder gefährdet wird, greift FIAN ein: mit internationalen Protestbriefaktionen, mit Fall- und Recherchearbeit vor Ort, mit Öffentlichkeits-, Kampagnen- und Lobbyarbeit. Zudem macht FIAN mit Arbeit in der Menschenrechtsbildung das Recht auf Nahrung in Deutschland und international bekannter.

FIAN ist eine basisorientierte Mitgliederorganisation und unabhängig von politischen und konfessionellen Gruppen, Parteien, Regierungen und Ideologien. Unser Engagement wirkt! Machen Sie mit!

www.fian.de

**Spendenkonto Nr. 4000 4444 00
GLS Bank, BLZ 430 609 67**

